

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr

Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze

A. Problem und Ziel

Die Fahrschulausbildung soll an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung angepasst und zukunftsfähig gestaltet werden. Diese Modernisierung erfordert auch rechtliche Änderungen im Fahrlehrergesetz. Weitere Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Reform der Fahrschulausbildung mit dem Ziel, die Kosten für den Führerscheinwerb zu reduzieren. Darüber hinaus haben sich im Vollzug des zum 1. Januar 2018 neu gefassten Fahrlehrergesetzes Änderungsbedarfe ergeben, um insbesondere Verwaltungsverfahren zu optimieren und unnötige bürokratische Anforderungen zu beseitigen. Außerdem hat die Europäische Kommission die Regelungen für Inhaber von Befähigungsnachweisen aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens beanstandet, sodass auch hier Änderungsbedarf besteht.

B. Lösung

Zur Optimierung des Fahrlehrergesetzes, zur Modernisierung der Fahrschulausbildung und zur korrekten Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG werden einzelne Vorschriften des Fahrlehrergesetzes überarbeitet. Auf diese Weise werden insbesondere die Fahrschulüberwachung, die Verwaltungsverfahren und die Berufsausübung von Fahrlehrern aus anderen EU-Mitgliedstaaten erleichtert und die Fahrschulausbildung zukunftsfähig gestaltet.

C. Alternativen

Als Alternative käme lediglich die Beibehaltung der bestehenden Vorschriften oder die Umsetzung der ursprünglich geplanten Novelle der Fahrschulausbildung auf Basis des Ausbildungs- und Evaluationskonzeptes zur Optimierung der Fahrausbildung der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (OFSA II) in Betracht. Damit blieben jedoch wesentliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Verwaltungsverfahren ungenutzt. Außerdem entspräche die Fahrschulausbildung weiterhin nicht den Standards, die heute an Bildung gesetzt werden. Bezüglich der Regelungen zur Berufsanerkennung gibt es keine Alternative, da eine nicht-europarechtskonforme Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen würde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die konkret bezifferbare jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit den Regelungen dieses Gesetzes beträgt ca. 74,5 Tsd. Stunden aufgrund des Wegfalls der Unterschriftspflicht für den Ausbildungsnachweis in der Fahrschulausbildung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der konkret bezifferbare einmalige Erfüllungsaufwand, der im Zusammenhang mit den Regelungen dieses Gesetzes für die Wirtschaft entsteht, beläuft sich auf ca. 70 Tsd. Euro. Dieser Aufwand entsteht durch die Umstellung der Darstellung der Unterrichtsentgelte durch die Fahrschulen (bisher Aushang in den Geschäftsstellen, zukünftig Meldung an das Transparenzportal) und steht damit vollständig im Zusammenhang mit der Umsetzung von Informationspflichten.

Die konkret bezifferbare jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands, der im Zusammenhang mit den Regelungen dieses Gesetzes für die Wirtschaft entsteht, beläuft sich auf ca. 73,526 Millionen Euro. Diese Entlastung entsteht vorrangig durch aufgrund des Wegfalls der Pflicht, Unterrichtsräume (ca. 57,361 Mio. Euro Einsparungen bei Fahrschulen) sowie Lehrmittel (ca. 2,271 Mio. Euro Einsparungen) für den Theorieunterricht vorzuhalten und die Verlängerung des Turnus für regelmäßige Fortbildungen für Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie (ca. 49,5 Tsd. Euro Ersparnis).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands, der im Zusammenhang mit der Umsetzung von Informationspflichten entsteht, kann nicht konkret aufgerechnet werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

Die konkret bezifferbare Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands, der im Zusammenhang mit den Regelungen dieses Gesetzes für die nach Landesrecht zuständige Behörde entsteht, beträgt ca. 10 Tsd. Euro und entsteht vorrangig im Zusammenhang mit der Verlängerung des Turnus für regelmäßige Fortbildungen für Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie.

F. Weitere Kosten

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau]

[...]

Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 10a wird durch den folgenden Absatz 10a ersetzt:

„(10a) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 5 t bis zu 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 5 t übersteigt und 7,5 t nicht übersteigt – erteilen. Der Bewerber um die Fahrberechtigung nach Satz 1 muss

1. mindestens seit zwei Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
2. in das Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t eingewiesen worden sein und
3. in einer praktischen Prüfung seine Befähigung nachgewiesen haben.

Die Fahrberechtigung gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabenerfüllung der in Satz 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen.“

2. Nach § 2d wird folgender § 2e eingefügt:

„§ 2e

Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Erprobung neuer Ausbildungsformen in der praktischen Fahrausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B kann abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 das Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse B auf öffentlichen Straßen ohne Fahrerlaubnis zugelassen werden, wenn dies im Rahmen eines nach den Absätzen 2 bis 4 behördlich genehmigten Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung erfolgt.

(2) Die Genehmigung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung wird auf Antrag des Bewerbers um die Fahrerlaubnis der Klasse B (Teilnehmer) erteilt, wenn in der Person des Teilnehmers

1. die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 erfüllt sind,
2. die Vorgaben für das erforderliche Mindestalter eingehalten sind,
3. Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung besteht und
4. kein Widerruf nach Absatz 5 ergangen ist.

Die Befähigung des Teilnehmers zum Führen von Kraftfahrzeugen im Rahmen des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung muss bei Beginn der Fahrpraxisphase unter Anleitung nachweisbar vorliegen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass von der Möglichkeit des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 bis 7 Gebrauch gemacht werden kann. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Bundeswehr und Bundespolizei können den Fahrpraxiserwerb unter Anleitung in der praktischen Fahrausbildung zum Erwerb einer Dienstfahrerlaubnis der Klasse B durch ihre Dienststellen genehmigen.

(4) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und e und Absatz 3 Nummer 1 können die erforderlichen Vorschriften für den Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung und dessen Genehmigung festgelegt werden, insbesondere über

1. die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen notwendigen Nebenbestimmungen, einschließlich der Vorgabe, dass der Teilnehmer während des Führens eines Kraftfahrzeugs von einem namentlich benannten Fahrpraxisanleiter begleitet und angeleitet werden muss,
2. die Anforderungen an den Teilnehmer, einschließlich Mindestalter, Eignung und Befähigung,
3. die Art, Dauer und den Umfang des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung sowie der zusätzlichen praktischen Fahrausbildung, die durch den Teilnehmer und den Fahrpraxisanleiter in einer Fahrschule zu absolvieren ist,
4. die Anforderungen an den Fahrpraxisanleiter, insbesondere
 - a) sein Näheverhältnis zum Teilnehmer,
 - b) sein Lebensalter,
 - c) seinen Besitz einer Fahrerlaubnis sowie das Mitführen des entsprechenden Führerscheins und dessen Aushändigung an zur Überwachung zuständige Personen,
 - d) seine höchstens zulässige Belastung mit Eintragungen im Fahreignungsregister sowie
 - e) Beschränkungen oder das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke, der Substanz Tetrahydrocannabinol oder anderer berauschender Mittel,
5. die Aufgaben und Pflichten des Fahrpraxisanleiters, einschließlich der Funktion, dem Teilnehmer als Ansprechperson beratend zur Verfügung zu stehen,

6. die Anforderungen an die bei der Fahrpraxis unter Anleitung einzusetzenden Fahrzeuge, deren Versicherungsschutz, Ausrüstung und Einsatzbedingungen einschließlich Vorgaben zur Kenntlichmachung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung und der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für Fahrten im Rahmen des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung,
7. die Dokumentations- und Nachweispflichten sowie die behördliche Überwachung und Auskunftspflichten der Beteiligten und
8. die Kosten in entsprechender Anwendung des § 6a Absatz 2 und 4.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 findet nur Anwendung, soweit dies durch Absatz 3 Satz 3 oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 bestimmt ist. Eine auf dieser Grundlage erteilte Genehmigung berechtigt zu Fahrten auf öffentlichen Straßen im gesamten Bundesgebiet.

(5) Eine auf der Grundlage der Absätze 3 und 4 erteilte Genehmigung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung ist zu widerrufen, wenn

1. Auflagen nicht erfüllt oder Beschränkungen missachtet werden,
2. einem Fahrpraxisanleiter die Fahrerlaubnis entzogen wird oder gegen ihn ein Fahrverbot angeordnet wird und kein weiterer Fahrpraxisanleiter festgelegt ist und der Teilnehmer keine weitere geeignete Person benennt,
3. wenn gegen den Teilnehmer eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a oder c in das Fahreignungsregister einzutragen ist,
4. die Fortsetzung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung aus anderen Gründen zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder von Leib oder Leben von Personen führen kann oder
5. die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 3 oder 4 nicht mehr anwendbar sind.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Erprobung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung ist wissenschaftlich durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu begleiten und auf Akzeptanz, Auswirkungen auf die Ausbildung, Verkehrssicherheits- und wirtschaftliche Auswirkungen zu evaluieren. Dafür darf die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen die Daten der Teilnehmer und Fahrpraxisanleiter verarbeiten. Die nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren und so schnell wie der Zweck der Evaluierung es erlaubt zu löschen. Die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen legt das Ergebnis der Evaluierung nebst Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung bis zum [einsetzen: ... 4 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] dem Bundesministerium für Verkehr in einem Bericht zur Weiterleitung an den Deutschen Bundestag vor.

(7) § 2c Satz 1 und 2 gilt für Entscheidungen über den Teilnehmer am Fahrpraxiserwerb unter Anleitung, die zu einem Widerruf der Genehmigung nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 führen können, entsprechend.

(8) Der Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung ist keine Ausbildung im Sinne des § 2 Absatz 15 Satz 1 und des § 1 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere des Straßenverkehrsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, unberührt.“

3. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 4a

Fahreignungsseminar; Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 7 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

- c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Die Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars unterliegt der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann sich bei der Überwachung nach Satz 1 geeigneter Personen oder Stellen nach Landesrecht bedienen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Überwachung nach eigenem Ermessen gestalten. Sie soll, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften hinweisen, prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme eingehalten werden. Der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie hat die Prüfung zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Verkehr soll durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderung an Qualitätssicherungssysteme und Regeln für die Durchführung der Qualitätssicherung bestimmen.“

4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe "Digitales und" gestrichen.
5. In § 6a Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 wird jeweils die Angabe "Digitales und" gestrichen.
6. In § 6e Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe "Digitales und" gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrsachverständigengesetzes

Das Kraftfahrsachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 1

Amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Fahrerlaubnisprüfer“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer die Aufgaben eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (Sachverständiger), eines amtlich anerkannten Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfer) oder eines amtlich anerkannten Fahrerlaubnisprüfers (Fahrerlaubnisprüfer) wahrnimmt, bedarf der Anerkennung nach diesem Gesetz.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Die Anerkennung“ die Angabe „als Sachverständiger oder als Prüfer“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Die Anerkennung“ die Angabe „als Sachverständiger oder als Prüfer“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Anerkennung als Fahrerlaubnisprüfer wird erteilt, wenn der Bewerber

1. mindestens 23 Jahre ist,
2. geistig und körperlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit eines Fahrerlaubnisprüfers als unzuverlässig erscheinen lassen,
3. die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klasse B seit mindestens drei Jahren sowie die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge einer anderen Klasse, sofern die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen dieser anderen Klasse als Fahrerlaubnisprüfer geprüft werden soll, besitzt,
4. in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr eine Ausbildung zum Fahrerlaubnisprüfer von mindestens fünf Monaten Dauer absolviert hat,
5. einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr angehört und
6. seine fachliche Eignung in einer Prüfung nach § 4 nachgewiesen hat.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.

- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Fachschole“ durch die Angabe „Fachschole,“ ersetzt.

- cc) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Fahrerlaubnisprüfer eine Berufsausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation, die einem Abschluss mindestens der Stufe 3 der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen der UNESCO entspricht,“.

3. § 3 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In dem Antrag auf Anerkennung hat der Bewerber anzugeben, ob er als Sachverständiger, als Sachverständiger mit Teilbefugnissen, als Prüfer, als Prüfer mit Teilbefugnissen oder als Fahrerlaubnisprüfer anerkannt werden will. Beizufügen sind

1. ein Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild des Bewerbers,

2. das Zeugnis eines Amtsarztes oder - auf Verlangen der Anerkennungsbehörde - eines Facharztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über die geistige und körperliche Eignung (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 1a Nummer 2),
 3. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Führerscheins (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 1a Nummer 3),
 4. soweit einschlägig, Unterlagen über den Nachweis der praktischen Tätigkeit als Ingenieur oder Meister (§ 2 Absatz 1 Nummer 4),
 5. eine Bescheinigung über die abgeleistete Ausbildung bei einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 1a Nummer 4),
 6. eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 oder Absatz 1a Nummer 5),
 7. Unterlagen über den Nachweis des Universitäts-, Hochschul-, Fachhochschul-, Ingenieurschul- oder Berufsabschlusses oder über die Meisterprüfung (§ 2 Absatz 2).“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Zur Prüfung wird der Bewerber nur zugelassen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und

 1. des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 oder
 2. des § 2 Absatz 1a Nummer 1 bis 5

erfüllt.

(2) In der Prüfung der fachlichen Eignung hat der Bewerber um die amtliche Anerkennung als Sachverständiger nachzuweisen, dass er

 1. umfassende Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik und der für seine Tätigkeit maßgebenden gesetzlichen Vorschriften besitzt;
 2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist und
 3. seine Kenntnisse bei der Durchführung der den Sachverständigen oder Prüfern nach dem Straßenverkehrsrecht übertragenen Aufgaben anwenden kann.“
 - b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für den Bewerber um die amtliche Anerkennung als Fahrerlaubnisprüfer gilt Absatz 2 entsprechend; jedoch hat er anstelle des Absatzes 2 Nummer 1 umfassende Kenntnisse der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen und es genügen fahrpraxisbezogene Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „und digitale Infrastruktur“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abschluß“ durch die Angabe „Abschluss“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „Sachverständiger oder Prüfer“ durch die Angabe „Sachverständiger, Prüfer oder Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 6

Tätigkeit der Sachverständigen, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Der Sachverständige und der Prüfer“ durch die Angabe „Der Sachverständige, der Prüfer und der Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden.“
 - c) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „Amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer“ durch die Angabe „Sachverständige, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer“ und wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Der Sachverständige und der Prüfer“ durch die Angabe „Der Sachverständige, der Prüfer und der Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „der Sachverständige oder Prüfer“ durch die Angabe „der Sachverständige, der Prüfer oder der Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Sachverständiger oder Prüfer, der Fahrerlaubnisprüfungen abnimmt, oder ein Fahrerlaubnisprüfer darf nicht gleichzeitig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als Fahrlehrer tätig oder Inhaber einer Fahrschülerlaubnis sein.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „den Sachverständigen oder den Prüfer“ durch die Angabe „den Sachverständigen, den Prüfer oder den Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Strafprozeßordnung“ durch die Angabe „Strafprozessverordnung“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „der Sachverständige oder der Prüfer“ durch die Angabe „der Sachverständige, der Prüfer oder der Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Anerkennung erlischt, wenn dem Sachverständigen, dem Prüfer oder dem Fahrerlaubnisprüfer die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen worden ist. Die Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer erlischt auch, wenn die Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE oder C1E nicht verlängert oder die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis der Klasse 2 nicht gemäß § 76 Nummer 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung auf die Klassen C und CE umgestellt wird. Ist die Fahrerlaubnis wegen körperlicher Mängel entzogen oder im Fall des Satzes 2 die Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE oder C1E nicht verlängert oder die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis der Klasse 2 nicht gemäß § 76 Nummer 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung auf die Klassen C und CE umgestellt worden, so kann die Anerkennungsbehörde eine erneute Anerkennung unter Beschränkung auf die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben erteilen. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann die Anerkennungsbehörde von der betroffenen Person die Vorlage eines amtsärztlichen oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangen.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „der Sachverständige oder der Prüfer“ durch die Angabe „der Sachverständige, der Prüfer oder der Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „als Sachverständiger oder als Prüfer“ durch die Angabe „als Sachverständiger, als Prüfer oder als Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. eine der in § 2 Absatz 1 Nummer 2, 6 oder 7 erster Halbsatz genannten Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer nicht mehr vorliegt oder
2. eine der in § 2 Absatz 1a Nummer 2, 5 oder 6 erster Halbsatz genannten Voraussetzungen für die Anerkennung als Fahrerlaubnisprüfer nicht mehr vorliegt.

§ 7 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3 bleibt unberührt.“

9. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Erteilung einer neuen Anerkennung

Wird nach Erlöschen (§ 7 Absatz 2 und 3), Rücknahme oder Widerruf (§ 8) innerhalb von zwei Jahren eine neue Anerkennung beantragt, so entfällt die Prüfung (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 1a Nummer 6 und § 4), wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers begründen. Bei der Be-

rechnung der Zweijahresfrist ist der Zeitraum eines vorangegangenen Ruhens der Anerkennung (§ 7 Absatz 1) zu berücksichtigen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „Sachverständigen und Prüfer“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Sachverständigen und Prüfern“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfern und Fahrerlaubnisprüfern“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „daß die Sachverständigen und Prüfer“ durch die Angabe „dass die Sachverständigen, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Sachverständige, Prüfer oder Hilfskräfte“ durch die Angabe „Sachverständige, Prüfer, Fahrerlaubnisprüfer oder Hilfskräfte“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Sachverständige und Prüfer“ durch die Angabe „Sachverständige, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Sachverständigen und Prüfern“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfern und Fahrerlaubnisprüfern“ ersetzt.
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „und digitale Infrastruktur“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“, die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und wird die Angabe „Straßenwesen“ durch die Angabe „Straßen- und Verkehrswesen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Sachverständigen und Prüfer“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.

12. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „einen Sachverständigen oder Prüfer“ durch die Angabe „einen Sachverständigen, Prüfer oder Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.

13. In § 15 Nummer 1 wird die Angabe „Sachverständigen und Prüfer“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 16

Sachverständige, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer bei Behörden“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Verkehr können jeweils für den Bereich ihrer Verwaltungen und die zuständigen obersten Landesbehörden für den Dienstbereich der Polizei bestimmen, welche Stellen die Ausbildung und Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 7 und § 2 Absatz 1a Nummer 4 und 6 durchführen und die Anerkennung nach § 1 erteilen.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „als Sachverständiger oder als Prüfer“ durch die Angabe „als Sachverständiger, als Prüfer oder als Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „Sachverständigen und Prüfer“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer“ und wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Sachverständiger oder Prüfer“ durch die Angabe „Sachverständiger, Prüfer oder Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt und wird Angabe „amtlich anerkannte“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können die nach § 16 Absatz 1 zuständigen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs ermächtigen, Ausnahmen von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5, Absatz 1a Nummer 1 und 4, Absatz 2 und § 3 zuzulassen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.“

16. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „und digitale Infrastruktur“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „übrigen“ durch die Angabe „Übrigen“ ersetzt.
- d) In den Sätzen 5 und 7 wird jeweils die Angabe „und digitale Infrastruktur“ gestrichen.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Aufgaben eines Sachverständigen, Prüfers oder Fahrerlaubnisprüfers wahrnimmt, ohne die dafür erforderliche Anerkennung zu besitzen,

2. Aufgaben eines Sachverständigen, Prüfers oder Fahrerlaubnisprüfers wahrnimmt, solange die Anerkennung nach § 7 Absatz 1 ruht,
3. entgegen § 5 den von der Anerkennungsbehörde ausgestellten Ausweis nicht unverzüglich zurückgibt, wenn die Anerkennung ruht oder wenn sie erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist,
- 3a. entgegen § 6 Absatz 1a Satz 1 als Sachverständiger, Prüfer oder Fahrerlaubnisprüfer außerhalb des Bereichs der Technischen Prüfstelle, der er angehört, tätig wird oder
4. entgegen § 16 Absatz 3 als Sachverständiger, Prüfer oder Fahrerlaubnisprüfer außerhalb des Geschäftsbereichs der Behörde tätig wird, die die Anerkennung erteilt hat.“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Anerkennungsbehörde (§ 15 Nummer 1, § 16 Absatz 1).“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfern oder Fahrerlaubnisprüfern“ und die Angabe „erfaßt“ durch die Angabe „erfasst“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer“
 - bb) In der Angabe nach Nummer 3 wird die Angabe „erfaßt“ durch die Angabe „erfasst“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Sachverständigen und Prüfern“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfern und Fahrerlaubnisprüfern“, wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer, wird die Angabe „befeßter“ durch die Angabe „befasster“ und wird die Angabe „Sachverständigen oder Prüfer“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfer oder Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister (§ 48 des Straßenverkehrsgesetzes) ist zu vermerken, ob die dort erfassten Inhaber von Fahrerlaubnissen zugleich Sachverständige, Prüfer oder Fahrerlaubnisprüfer (§ 22 Absatz 2 Nummer 1) oder Prüfsachverständige (§ 22 Absatz 2 Nummer 2) sind und welche Behörde den Sachverständigen, Prüfer oder Fahrerlaubnisprüfer anerkannt oder der Betrauung des Prüfsachverständigen zugestimmt hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfern oder Fahrerlaubnisprüfern“ und wird die Angabe „befeßter“ durch die Angabe „befasster“ ersetzt.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „und digitale Infrastruktur“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer oder ein Prüfsachverständiger“ durch die Angabe „Sachverständiger, Prüfer, Fahrerlaubnisprüfer oder Prüfsachverständiger“ ersetzt.

21. In § 28 Absatz 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Sachverständige, Prüfer oder Prüfsachverständige“ durch die Angabe „Sachverständige, Prüfer, Fahrerlaubnisprüfer oder Prüfsachverständige“ ersetzt.

22. § 31 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die durch das Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Dienststelle führt ein Register über die von der Bundeswehr anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Fahrerlaubnisprüfer. Im Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen Daten über Sachverständige, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer nach Maßgabe des § 23 gespeichert werden.“

Artikel 3

Änderung des Fahrlehrergesetzes^{*)}

Das Fahrlehrergesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 3 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Fahrlehrer und die Erteilung der Fahrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat.“

§ 3a Aufnahme einer vorübergehenden oder gelegentlichen Tätigkeit als Fahrlehrer im Inland mit Befähigungsnachweis aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz.“

b) Nach der Angabe zu § 4 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Anzeige einer Tätigkeit als Fahrlehrer mit Befähigungsnachweis aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz nach § 3a.“

c) Die Angabe zu § 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 6 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 12 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 12 Pflichten des Fahrlehrers und Fahrlehreranwärters, Fahrschul Ausbildung“.

^{*)} Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 der Kommission vom 30. Juli 2025 (ABl. 2025/2187, 29.10.2025) geändert worden ist.

e) Die Angaben zu den §§ 23 bis 25 werden durch die folgende Angabe ersetzt:

- „§ 23 Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, eines anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz.
- § 24 Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschul Ausbildung an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, eines anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz.
- § 25 Meldepflicht des Inhabers einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschul Ausbildung im Inland“.

f) Die Angaben zu den §§ 45 bis 49 werden durch die folgende Angabe ersetzt:

- „§ 45 Erfordernis und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Aufbauseminar
- § 45a Datenerhebung für Zwecke der Durchführung, Überwachung und Qualitätssicherung des Aufbauseminars
- § 45b Inhalt und Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4
- § 45c Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4
- § 45d Voraussetzung für die Durchführung von Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 45c Absatz 3 Nummer 5
- § 46 Erfordernis und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik
- § 46a Datenerhebung für Zwecke der Durchführung, Überwachung und Qualitätssicherung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars
- § 46b Inhalt und Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4
- § 47 Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4
- § 48 Voraussetzungen für die Durchführung von Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 5
- § 49 (weggefallen)“.

2. § 1 Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Des zweijährigen Besitzes einer Fahrerlaubnis der Klasse CE oder D bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE

1. sechs Monate lang hauptberuflich – als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend – Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt hat, oder
2. sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer Zusatzausbildung von 60 Unterrichtseinheiten im Rahmen der fahrpraktischen Ausbildung zu 45 Minuten (Fahrstunden) in einer Fahrschule auf Kraftfahrzeugen der entsprechenden Klasse unterzogen hat.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschul Ausbildung (Befähigungsnachweis) ist, wird eine Fahrlehrerlaubnis erteilt, die seiner ausländischen

Fahrlehrerlaubnis oder seinem Befähigungsnachweis entspricht. Die Fahrlehrerlaubnis wird nach Satz 1 abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 7 bis 9 erteilt, wenn die im Herkunftsland bisher durch Ausbildung und Prüfung erworbene Qualifikation im Wesentlichen mit den Anforderungen vergleichbar ist, die durch die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen bestimmt werden, oder die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung oder sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikation erworbenen Kenntnisse den Unterschied auszugleichen sind.

(2) Werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 1 von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 findet § 3a für Personen Anwendung, die Inhaber eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellten Befähigungsnachweises sind und nur vorübergehend und gelegentlich im Inland Fahrschüler ausbilden wollen.“

b) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 6a“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

5. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a

Aufnahme einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit als Fahrlehrer im Inland durch Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz

(1) Personen, die Inhaber eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellten Befähigungsnachweises und zur Ausübung der Tätigkeit als Fahrlehrer in einem solchen Staat berechtigt und dort rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 und den §§ 2 und 3 vorübergehend und gelegentlich im Inland Fahrschüler ausbilden.

(2) Eine Person, die von der Regelung nach Absatz 1 Gebrauch machen möchte, muss der nach Landesrecht zuständigen Behörde die beabsichtigte Tätigkeit als Fahrlehrer vor dem erstmaligen Tätigwerden unter Vorlage der Unterlagen nach § 4a Absatz 2 anzeigen. Sofern die Unterlagen nach § 4a Absatz 2 die Voraussetzungen nach Absatz 1 belegen, darf die Tätigkeit unmittelbar nach der Anzeige aufgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 einen Fahrlehrerschein nach § 10 Absatz 2 im Umfang der Berechtigung und mit dem Zusatz aus, dass die Person nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt ist.

(3) Die Person, die von der Regelung nach Absatz 1 Gebrauch macht, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich wesentliche Änderungen gegenüber den in den vorgelegten Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 belegten Umstände ergeben. Im Übrigen hat die Person die Meldung nach Absatz 2 Satz 1 jeweils zum Ablauf von 12 Monaten nach der vorangegangenen Meldung zu erneuern, wenn sie beabsichtigt, auch in dem folgenden Jahr weiterhin vorübergehend und gelegentlich Fahrschüler auszubilden.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde der Person, die von der Regelung nach Absatz 1 Gebrauch macht, die weitere vorübergehende und gelegentliche Ausbildung von Fahrschülern zu untersagen. Im Falle der Untersagung ist ein bereits ausgestellter

Fahrlehrerschein der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 1 zurückzugeben.

(5) Die Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit als Fahrlehrer im Inland ruht, wenn die Person, die von der Regelung nach Absatz 1 Gebrauch macht, ihrer Pflicht nach Absatz 3 Satz 2 nicht vorschriftsgemäß nachkommt bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Meldung nachholt.“

6. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a

Anzeige einer Tätigkeit als Fahrlehrer mit Befähigungsnachweis aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz nach § 3a

(1) In der Anzeige nach § 3a Absatz 2 hat die Person anzugeben, in welcher Fahrerlaubnisklasse sie im Inland beabsichtigt auszubilden.

(2) Der Anzeige sind beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Fahrlehrertätigkeiten niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises oder des Ausbildungsnachweises im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, der zur Aufnahme des Berufs des Fahrlehrers im ausstellenden Staat berechtigt,
4. in den Fällen, in denen die Fahrlehrertätigkeit oder die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Staat der Niederlassung der Person nicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder e der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass die Tätigkeit der Person mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung im Staat ihrer Niederlassung ausgeübt wurde und
5. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der inländischen Fahrschule, oder ein gleichzeitiger Antrag auf eine Fahrschulerlaubnis.

Die Unterlagen nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die Zuverlässigkeit der Person anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „, die zur Niederlassung im Inland berechtigt,“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. eine Bescheinigung darüber, dass die Tätigkeit des Fahrlehrers insgesamt mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung im Staat seiner Niederlassung ausgeübt wurde, wenn in dem ausstellenden Staat die Fahrlehrertätigkeit nicht reglementiert ist, und“.

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 6a wird zu Absatz 5 und die Angabe „Absatzes 6“ wird durch die Angabe „Absatzes 4“ ersetzt.

e) Die Absätze 7 bis 9 werden durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Unterlagen nach Absatz 2, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

8. § 6 wird gestrichen.

9. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „bestehen,“ durch die Angabe „bestehen sowie“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird die Angabe „Fahrschule sowie“ durch die Angabe „Fahrschule“ ersetzt.

c) Die Nummer 7 wird gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis muss seine Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 alle fünf Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage eines Zeugnisses oder eines Gutachtens über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sind, nachweisen. Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 eine weitere Fahrlehrerlaubnis in den Klassen A, CE oder DE erworben, beginnt die Frist nach Satz 1 mit Erwerb dieser weiteren Fahrlehrerlaubnisklasse neu.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen“ gestrichen.

11. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Pflichten des Fahrlehrers und Fahrlehreranwärters, Fahrschulausbildung

(1) Fahrlehrer und Fahrlehreranwärter haben die Fahrschüler gewissenhaft auszubilden. Sie haben ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf dem Straßenverkehrsgesetz und auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erfordern. Ferner haben sie über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu unterrichten.

(2) Inhaber einer Fahrschülerlaubnis, Fahrlehrer und Fahrlehreranwärter dürfen abweichend von § 3 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes eine tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten nach § 2 Absatz 15 des Straßenverkehrsgesetzes von acht Stunden und 15 Minuten nicht überschreiten. Soweit andere berufliche Tätigkeiten an diesem Tag ausgeübt worden sind, dürfen sie die tägliche Gesamtarbeitszeit von insgesamt zehn Stunden nicht überschreiten. Sie müssen die geleistete Arbeitszeit in geeigneter Form nachweisen. Die übrigen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

13. § 17 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer als selbstständiger Fahrlehrer Fahrschüler ausbildet oder durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer ausbilden lässt (eine Fahrschule betreibt), bedarf der Fahrschülerlaubnis. Von der Fahrschülerlaubnis mit einem Zusatz nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3a Absatz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen selbstständigen Ausbildung von Fahrschülern Gebrauch gemacht werden.“

14. In § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und“ gestrichen.

15. Die §§ 20 und 21 werden durch die folgenden §§ 20 und 21 ersetzt:

„§ 20

Kooperation

(1) Der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs, in dem Fahrlehrer ausgebildet werden, kann Teile der Ausbildung an eine oder mehrere kooperierende Fahrschulen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 übertragen, ohne dass für die Kooperation eine Fahrschülerlaubnis erforderlich ist. Auftraggebende und auftragnehmende Fahrschule müssen die Fahrschülerlaubnis für den übertragenen Ausbildungsteil besitzen. Die auftraggebende Fahrschule hat den Fahrschüler bereits vor Abschluss des Ausbildungsvertrages oder vor einer Änderung des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages unter Angabe der auftragnehmenden Fahrschule darüber zu informieren, welche Ausbildungsteile von der auftragnehmenden Fahrschule ausgebildet werden.

(2) Der Inhaber einer Ausbildungsfahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs, in dem Fahrlehrer ausgebildet werden, kann den Einsatz des Fahrlehreranwärters zur Durchführung von theoretischem Unterricht nach § 16 Absatz 3 an eine kooperierende Fahrschule nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 übertragen, ohne dass für die Kooperation eine Fahrschülerlaubnis erforderlich ist. Die Auftrag gebende Ausbildungsfahrschule hat den Fahrlehreranwärter bereits vor Abschluss des Ausbildungsvertrages oder vor einer Änderung des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages unter Angabe der auftragnehmenden Ausbildungsfahrschule darüber zu informieren, dass die Durchführung von theoretischem Unterricht durch den Fahrlehreranwärter in der auftragnehmenden Ausbildungsfahrschule erfolgt.

§ 21

Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschülerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat

Ist ein Bewerber um eine Fahrschülerlaubnis Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis, die in diesem Staat zur selbstständigen Fahrschulausbildung berechtigt, oder Inhaber eines in einem anderen Staat ausgestellten entsprechenden Befähigungsnachweises ist, so wird abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 die Fahrschülerlaubnis der beantragten Fahrlehrerlaubnisklasse erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis der seiner Fahrlehrerlaubnisklasse oder seinem Befähigungsnachweis entsprechenden Fahrlehrerlaubnisklasse nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind. § 3 Absatz 2, 4 und 6, § 3a Absatz 2 sowie § 18 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 gelten entsprechend. Im Rahmen des § 3 Absatz 2 und § 3a Absatz 2 bestimmen sich die für die Aufnahme der selbstständigen Fahrlehrertätigkeit im Inland vorgeschriebenen Anforderungen und die hierfür geforderte Ausbildung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme des § 17 nicht anzuwenden.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden zu den Nummern 5 bis 7.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „bis 7 an Ort und Stelle“ gestrichen.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 23

Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis nach § 21, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, hat der Bewerber den Namen und die Anschrift

der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrschülerlaubnis erworben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Bewerbers und
2. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises oder des Ausbildungsnachweises im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung vom 30. Juli 2025, der zur Aufnahme der selbstständigen Fahrschulausbildung der entsprechenden Klasse im ausstellenden Staat berechtigt,“.

bb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

- „4. eine Bescheinigung darüber, dass die Tätigkeit des Fahrlehrers insgesamt mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz ausgeübt wurde, wenn in diesem Staat die Fahrlehrertätigkeit nicht im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung vom 30. Juli 2025 reglementiert ist.“

d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „an Ort und Stelle“ gestrichen.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 24

Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulausbildung an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In dem Antrag auf Erteilung einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3a Absatz 2 hat der Bewerber den Namen und die Anschrift der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrschülerlaubnis erworben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein amtlicher Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Bewerbers,
2. eine amtliche Bescheinigung darüber, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz rechtmäßig als Fahrlehrer niedergelassen ist und dass die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Antragstellung der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
3. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge.“

- c) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Mitgliedstaat“ durch die Angabe „Staat“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ die Angabe „in der Fassung vom 30. Juli 2025“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. in den Fällen, in denen die Fahrlehrertätigkeit oder die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Staat seiner Niederlassung nicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder e der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung vom 30. Juli 2025 reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass die Fahrlehrertätigkeit insgesamt mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung im Staat der Niederlassung ausgeübt wurde.“
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird die Angabe „bis 5 an Ort und Stelle“ gestrichen.
- g) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Im Falle des § 21 gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.“

19. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25

Meldepflicht des Inhabers einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulausbildung im Inland

Der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulausbildung im Inland nach § 24 in Verbindung mit § 3a Absatz 2 hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich Meldung nach Maßgabe des Satzes 2 zu machen, wo er beabsichtigt, in dem betreffenden Jahr vorübergehend und gelegentlich selbstständig Fahrschüler auszubilden. Die Meldung nach Satz 1 muss in geeigneter Form erfolgen und ihr sind die Unterlagen nach § 24 Absatz 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 5, beizufügen, soweit sich wesentliche Änderungen gegenüber den in den Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3a Absatz 2 beigelegt waren, belegten Umstände ergeben. In dem Jahr der Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3a Absatz 2 ist eine Meldung nach Satz 1 erforderlich.“

20. In § 26 Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 2“ ersetzt.
21. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „des Unterrichtsraums, der Lehrmittel und“ gestrichen.

b) Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 zu der Erklärung über bestehende Fahrschülerlaubnisse und den Angaben über Lehrfahrzeuge,“.

22. § 29 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

23. § 30 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Verlegung der Unterrichtsräume, sofern vorhanden.“

b) In Nummer 8 Buchstabe a wird die Angabe „beglaubigte“ gestrichen.

c) In Nummer 9 Buchstabe b wird nach der Angabe „Fahrschule“ die Angabe „oder Ausbildungsfahrschule“ eingefügt.

24. § 31 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 18 Absatz 2, des § 28 Absatz 2, des § 33 Absatz 1 Satz 3 und des § 33 Absatz 4 die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person hat in geeigneter Form Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen für jeden Fahrschüler Art, Inhalt, Umfang und Dauer der praktischen Ausbildung, den Namen der den Unterricht erteilenden Fahrlehrer und eine bestehende Kooperation erkennen lassen.“

25. § 32 wird durch den folgenden § 32 ersetzt:

„§ 32

Unterrichtsentgelte

(1) Jeder Inhaber der Fahrschülerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbstständig und in eigener Verantwortung; dies gilt für Gemeinschaftsfahrschulen im Sinne des § 19 entsprechend. Der Inhaber der Fahrschülerlaubnis hat die Entgelte mit den Geschäftsbedingungen der Zentralen Datenbank für Mobilitätsdaten beim Bundesministerium für Verkehr elektronisch zu übermitteln. Der Inhaber der Fahrschule hat die nach Satz 2 übermittelten Angaben erstmals innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung und danach vierteljährlich zu überprüfen und im Falle von Änderungen anzupassen.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 hat für jede Fahrerlaubnisklasse insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. den pauschalierten Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, sofern dieser angeboten wird, für die Aufbauseminare nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, für die Fahreignungsseminare nach § 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und für die Ausbildung für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkraftfahrzeugen nach den fahrlaubnisrechtlichen Vorschriften,
2. den pauschalierten Grundbetrag für die weitere Ausbildung bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung, sofern diese Ausbildung angeboten wird,

3. das Entgelt für die theoretische Einweisung und die Beobachtungsfahrt im Rahmen des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung, sofern diese Leistung angeboten wird,
4. das Entgelt für die Feststellung der Prüfungsreife für die praktische Prüfung,
5. das Vorstellungsentgelt für die theoretische Prüfung, sofern ein solches erhoben wird,
6. das Vorstellungsentgelt für die praktische Prüfung, sofern ein solches erhoben wird,
7. das Entgelt bei Teilprüfungen für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T für
 - a) nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben,
 - b) nur Abfahrtskontrolle und Handfertigkeiten,
 - c) nur Verbinden und Trennen,
8. das Entgelt für eine Fahrstunde.

Das Entgelt für eine Fahrstunde nach Satz 1 Nummer 8 umfasst auch die Unterweisung am Fahrzeug.

(3) Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.“

26. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
 - „2. der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschul Ausbildung im Inland nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3a Absatz 2 nicht mehr in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz rechtmäßig niedergelassen ist,“.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschul Ausbildung im Inland nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3a Absatz 2“ ersetzt.

27. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „die erforderlichen Lehrmittel und Lehrfahrzeuge“ durch die Angabe „die erforderlichen Lehrfahrzeuge“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

28. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. ein Verzeichnis der vorhandenen Unterrichtsräume,“

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Die Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 4 bis 7.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 an Ort und Stelle“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

29. In § 40 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Unterricht muss so gestaltet und die Ausrüstung der Fahrlehrerausbildungsstätte muss so beschaffen und bemessen sein, dass das Unterrichtsziel erreicht werden kann.“

30. § 41 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Verlegung, die Stilllegung und die Schließung der Fahrlehrerausbildungsstätte,
2. die Bestellung und die Entlassung einer verantwortlichen Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte,
3. Änderungen im Lehrpersonal; der Anzeige über die Einstellung einer Lehrkraft sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung beizufügen,
4. Verlegung der Unterrichtsräume,
5. bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen oder rechtsfähigen Personengesellschaften als Inhabern der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind, sowie
6. den Beginn jedes Lehrgangs und die Namen der Teilnehmer innerhalb von zwei Wochen ab Beginn.“

31. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „für Bau und Heimat,“ und die Angabe „und digitale Infrastruktur“ gestrichen.

b) Absatz 7 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Ausbildungsfahrlehrer des Bewerbers muss in diesem Fall seit mindestens drei Jahren im Besitz der Fahrlehrerlaubnisklasse CE sein.“

c) In Absatz 9 werden die Angaben „für Bau und Heimat,“ und die Angabe „und digitale Infrastruktur“ gestrichen.

32. Die §§ 45 bis 49 werden durch die folgenden §§ 45 bis 49 ersetzt:

„§ 45

Erfordernis und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Aufbauseminar

(1) Wer Seminare im Sinne des § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (Aufbauseminar) durchführt, bedarf der Erlaubnis (Seminarerlaubnis Aufbauseminar). § 2b Absatz 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Eine Seminarerlaubnis Aufbauseminar wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrerlehrer

1. mindestens die Fahrerlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist und
4. innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg an einem Einweisungslehrgang nach § 45b teilgenommen hat.

(3) Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Aufbauseminare, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen. Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

(4) Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar wird schriftlich erteilt. Von der Seminarerlaubnis Aufbauseminar darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs muss ebenfalls die Seminarerlaubnis Aufbauseminar besitzen.

(5) Für das Ruhen und das Erlöschen der Seminarerlaubnis Aufbauseminar gilt § 13 entsprechend.

(6) Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Seminarerlaubnis Aufbauseminar ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen insbesondere dann, wenn der Inhaber der Seminarerlaubnis wiederholt die Pflichten grob verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen.

(7) Wird nach Rücknahme, Widerruf oder Verzicht der Seminarerlaubnis Aufbauseminar erneut eine Erlaubnis beantragt, ist Absatz 2 Nummer 1 bis 3 anzuwenden. Innerhalb eines Jahres vor der Neuerteilung der Seminarerlaubnis Aufbauseminar hat der Antragsteller an einer Fortbildung nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 teilzunehmen.

§ 45a

Datenerhebung für Zwecke der Durchführung, Überwachung und Qualitätssicherung des Aufbauseminars

Der Inhaber der Seminarerlaubnis Aufbauseminar hat personenbezogene Daten, die ihm als Seminarleitung des Aufbauseminars bekannt geworden sind, zu speichern und fünf Jahre nach der Ausstellung einer vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigung zu löschen. Die Daten nach Satz 1 dürfen

1. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Aufbauseminar längstens neun Monate nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung für die Durchführung des jeweiligen Aufbauseminars genutzt werden,
2. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Aufbauseminar ausschließlich in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Seminarteilnehmer sowie deren Unterschrift auf der Teilnehmerliste
 - a) der nach Landesrecht zuständigen Behörde übermittelt und von dieser zur Überwachung nach § 51 genutzt werden,
 - b) an Dritte, die ein von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigtes Qualitätssicherungssystem nach § 51 Absatz 6 betreiben und an dem der Inhaber der Seminarerlaubnis Aufbauseminar teilnimmt, übermittelt und im Rahmen dieses Qualitätssicherungssystems genutzt werden.

Der Empfänger nach Satz 2 darf die Daten erheben und hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr für die in Satz 2 jeweils genannten Zwecke benötigt werden, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung nach Satz 1.

§ 45b

Inhalt und Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4

(1) Einweisungslehrgänge nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 umfassen:

1. einen viertägigen Grundkurs und
2. einen viertägigen Kurs zur inhaltlichen Gestaltung des Aufbauseminars.

(2) Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung, insbesondere bei Übungsmoderationen, gezeigt hat, dass er zur Leitung des Aufbauseminars befähigt ist.

(3) Die Kurse nach Absatz 1 sind jeweils in vier zusammenhängenden Tagen zu vermitteln. Ihr täglicher Umfang beträgt acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf zwölf nicht überschreiten.

(4) Die Leitung der Kurse nach Absatz 1 erfolgt jeweils gemeinsam durch mindestens

1. eine Lehrkraft, die die Voraussetzungen nach § 45c Absatz 1 Nummer 3a erfüllt und
2. eine Lehrkraft, die die Voraussetzungen nach § 45c Absatz 1 Nummer 3b erfüllt.

§ 45c

Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4

(1) Zur Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 ist berechtigt, wer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist. Die Anerkennung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Vorlage eines Ausbildungsprogramms, mit dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um das Aufbauseminar nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und der aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen,
2. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten sowie einer sachgerechten Ausstattung,
3. Nachweis der folgenden Qualifikation:
 - a) Seminarerlaubnis Aufbauseminare nach § 31 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung oder Seminarerlaubnis Aufbauseminare nach § 45, oder Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a in der vom 1. Mai 2014 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 anzuwendenden Fassung oder Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 46, und Erfahrungen in der Durchführung eines dieser Seminare oder über vergleichbare Erfahrungen in der Moderationstechnik oder
 - b) Abschluss eines Hochschulstudiums mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom- oder gleichwertigem Studienabschluss, Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B sowie Kenntnisse und Erfahrungen in gruppenorientierten Lernprozessen und der Erwachsenenbildung,
4. Belastung mit nicht mehr als zwei Punkten im Fahreignungsregister und
5. Teilnahme an einem mindestens viertägigen Grundlagenseminar für Lehrgangsleitungen von Einweisungslehrgängen bei einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Träger.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Bewerbers begründen. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung der Einweisungslehrgänge sowie der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Einweisungslehrgänge, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen.

§ 45d

Voraussetzungen für die Durchführung von Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 45c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5

Zur Durchführung von Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 45c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist ein Träger berechtigt, der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist. Die amtliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn der Träger ein auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Ausbildungsprogramm vorgelegt hat, mit dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um eine einheitliche Qualität bei der Durchführung der Grundlagenseminare nach § 45c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zu gewährleisten. Für die wissenschaftliche Beurteilung des Ausbildungs-

programms kann sich die nach Landesrecht zuständige Behörde geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

§ 46

Erfordernis und Voraussetzung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik

(1) Wer die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars im Sinne des § 4a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Erlaubnis (Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik).

(2) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrer

1. mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist und
4. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem Einweisungslehrgang nach § 46b teilgenommen hat.

(3) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Fahreignungsseminare, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen. Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

(4) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik wird schriftlich erteilt. Von der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder die verantwortliche Leitung der Fahrschule muss ebenfalls die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik besitzen.

(5) Für das Ruhen und das Erlöschen der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gilt § 13 entsprechend.

(6) Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen insbesondere dann, wenn die Seminarleitung wiederholt die Pflichten grob verletzt hat, die ihr nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen.

(7) Wird nach Rücknahme, Widerruf oder Verzicht der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik erneut eine Erlaubnis beantragt, ist Absatz 2 Nummer 1 bis 3 anzuwenden. Innerhalb eines Jahres vor der Neuerteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik hat der Antragsteller an einer Fortbildung nach § 53 Absatz 2 Nummer 2 teilzunehmen.

§ 46a

Datenerhebung für Zwecke der Durchführung, Überwachung und Qualitätssicherung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars

Der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik hat personenbezogene Daten, die ihm als Seminarleitung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und fünf Jahre nach der Ausstellung einer vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigung unverzüglich zu löschen. Die Daten nach Satz 1 dürfen

1. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik längstens neun Monate nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung für die Durchführung des jeweiligen Fahreignungsseminars genutzt werden,
2. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik ausschließlich in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Seminarteilnehmer sowie deren Unterschrift auf der Teilnehmerliste
 - a) der nach Landesrecht zuständigen Behörde übermittelt und von dieser zur Überwachung nach § 51 genutzt werden,
 - b) an Dritte, die ein von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigtes Qualitätssicherungssystem nach § 51 Absatz 7 betreiben und an dem der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik teilnimmt, übermittelt und im Rahmen dieses Qualitätssicherungssystems genutzt werden.

Der Empfänger nach Satz 2 darf die Daten erheben und hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr für die in Satz 2 jeweils genannten Zwecke benötigt werden, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung nach Satz 1.

§ 46b

Inhalt und Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Nummer 4

(1) Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Nummer 4 umfassen:

1. einen viertägigen verkehrspädagogischen Grundkurs,
2. einen viertägigen Kurs zur inhaltlichen Gestaltung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars,
3. die Hospitation einer vollständigen verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars und
4. eine eigenständige, durch die Lehrgangsleitung beaufsichtigte Durchführung einer vollständigen verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars.

(2) Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang nach Absatz 1 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung, insbesondere bei Übungsmoderationen, gezeigt hat, dass er zur Erfüllung der aufgestellten Qualitätsmerkmale zur Seminardurchführung befähigt ist.

(3) Die Kurse nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind jeweils in vier zusammenhängenden Tagen zu vermitteln. Ihr täglicher Umfang beträgt acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf zwölf nicht überschreiten.

(4) Die Leitung der Kurse nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfolgt jeweils gemeinsam durch mindestens

1. eine Lehrkraft, die die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a erfüllt und
2. eine Lehrkraft, die die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3b erfüllt.

§ 47

Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Nummer 4

(1) Zur Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist berechtigt, wer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist. Die Anerkennung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Vorlage eines Ausbildungsprogramms, mit dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahrerlaubnisseminars nach § 4a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und der auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen,
2. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten sowie einer sachgerechten Ausstattung,
3. Nachweis der folgenden Qualifikation
 - a) Seminarerlaubnis Aufbauseminar nach § 31 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anzuwendenden Fassung oder Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a in der vom 1. Mai 2014 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 anzuwendenden Fassung oder Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 46 oder Seminarerlaubnis Aufbauseminar nach § 45 und mindestens dreijährige Erfahrungen in der Durchführung eines dieser Seminare oder
 - b) Abschluss eines Hochschulstudiums mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom- oder gleichwertigem Studienabschluss, Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B und mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung,
4. Belastung mit nicht mehr als zwei Punkten im Fahrerlaubnisregister und
5. Teilnahme an einem mindestens viertägigen Grundlagenseminar für Lehrgangsleitungen von Einweisungslehrgängen bei einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Träger.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Bewerbers begründen. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung der Einweisungslehrgänge sowie der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Einweisungslehrgänge, deren ordnungsgemäße Durchführung und deren Überwachung sicherzustellen.

§ 48

Voraussetzungen für die Durchführung von Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 5

Zur Durchführung von Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 5 ist ein Träger berechtigt, der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist. Die amtliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn der Träger ein auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Ausbildungsprogramm vorgelegt hat, mit dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um eine einheitliche Qualität bei der Durchführung der Grundlagenseminare nach § 47 Absatz 1 Nummer 5 zu gewährleisten. Für die wissenschaftliche Beurteilung des Ausbildungsprogramms kann sich die nach Landesrecht zuständige Behörde geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

§ 49

(weggefallen)“.

33. In § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 2“ ersetzt.

34. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen, die Fahrlehrerausbildungsstätten sowie die Träger von Einweisungsseminaren nach § 16 Absatz 1, Träger von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 4, die Träger von Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 45c Absatz 1 Nummer 5 und § 47 Absatz 1 Nummer 5 und die Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3.

(2) Die Überwachung umfasst

1. vorbehaltlich der Nummer 2 die Überwachung der Einhaltung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Einhaltung der Ausstattungsstandards und der Aufzeichnungspflichten,
2. die Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrschulausbildung, der Seminare und Lehrgänge und
3. die Einhaltung der fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften, die die Schulung und Ausbildung von Bewerbern zum Inhalt haben.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 nach eigenem Ermessen gestalten. Sie soll, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche einschließlich fahrlehrerrechtliche Vorschriften hinweisen, insbesondere prüfen, ob

1. die Ausbildung, die Aufbau-seminare, die verkehrspädagogische Teilmaßnahme der Fahreignungsseminare, die Einweisungsseminare nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, die Einweisungslehrgänge nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 4, die Grundlagenseminare nach § 45c Absatz 1 Nummer 5 und § 47 Absatz 1 Nummer 5 und die Fortbildungslehrgänge nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 ordnungsgemäß durchgeführt werden,

2. die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und
3. die sonstigen Pflichten aufgrund dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden.

(4) Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. während der üblichen Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten,
2. dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. dem Unterricht, den Aufbauseminaren, den verkehrspädagogischen Teilmaßnahmen der Fahreignungsseminare, den Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 4 und den Grundlagenseminaren nach § 45c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und den Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 beizuwohnen,
4. in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen, Ablichtungen zu fertigen und diese sicherzustellen und
5. von natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Der Erlaubnisinhaber hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 zu dulden und die bei der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Der Erlaubnisinhaber hat den bei der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen unverzüglich die in Satz 1 Nummer 5 genannten Auskünfte zu erteilen. Der Erlaubnisinhaber kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. “

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz“ durch die Angabe „eines anderen EU-Mitgliedstaats, eines anderen EWR-Vertragsstaats oder der Schweiz“ ersetzt.“
- c) Der bisherige Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 7 ersetzt:

„(6) Die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde mindestens einmal im Jahr eine auf den Inhaber einer Fahrschülerlaubnis bezogene Statistik über die Anzahl der durchgeführten sowie bestandenen und nicht bestandenen praktischen Fahrerlaubnisprüfungen, getrennt nach Fahrerlaubnisklassen sowie Erst- und Wiederholungsprüfungen, zu übermitteln. Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf die Daten nach Satz 2 verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(7) Die Träger von Einweisungsseminaren nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4, Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Nummer 4, Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 47 Absatz 1 Nummer 5 und

Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 sowie die Inhaber beziehungsweise die verantwortliche Leitungen von Fahrschulen, die Aufbauseminare oder verkehrspädagogische Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars anbieten, haben bis spätestens fünf Werktage vor der Durchführung eines Seminars oder Lehrgangs der nach Landesrecht zuständigen Behörde zum Zwecke der Überwachung schriftlich oder elektronisch Folgendes anzuzeigen:

1. die Anschrift des Ortes, an dem der Unterricht stattfinden soll,
2. das Datum des Seminars oder Lehrgangs,
3. den Beginn und das Ende der geplanten Unterrichtseinheiten,
4. den Gegenstand des Unterrichts und
5. den verantwortlichen Unterrichtsleiter.

Diese Angaben sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde und von den mit der Durchführung der Überwachung beauftragten Personen oder Stellen spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Unterrichts zu löschen.“

35. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Jeder Fahrlehrer hat innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren an mindestens drei Tagen an einer Fortbildung teilzunehmen.

(2) Inhaber

1. einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar oder
2. einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik

haben alle vier Jahre an einer eintägigen Fortbildung für die jeweilige Erlaubnis teilzunehmen, in der Inhalte und Methoden der Durchführung für das jeweilige Seminar vermittelt werden.

(3) Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 Absatz 1 Satz 1 haben alle vier Jahre an einer eintägigen Fortbildung teilzunehmen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die jeweilige Erlaubnis erteilt oder um eine weitere Fahrlehrerlaubnis in den Klassen A, CE oder DE erweitert wurde. Der nach den Absätzen 1 bis 3 zu Fortbildung Verpflichtete hat die Nachweise spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Fortbildungsfrist der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Die Frist für die nächste Fortbildung beginnt mit dem Ablauf der letzten Fortbildungsfrist. Wird innerhalb der Frist eine weitere Fahrlehrerlaubnis in den Klassen A, CE oder DE erworben, beginnt die Frist nach Absatz 1 mit Erwerb dieser weiteren Fahrlehrerlaubnisklasse.

(5) Die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 verringert sich, wenn der Fahrlehrer innerhalb der Frist nach Absatz 1 seine Fortbildungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 oder nach einer auf Grund des § 68 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt hat, um jeweils einen Tag.“

b) Die Absätze 9 und 10 werden durch die folgenden Absätze 9 und 10 ersetzt:

„(9) Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis, die nicht mehr von ihrer Fahrlehrerlaubnis Gebrauch machen oder deren Fahrlehrerlaubnis nach § 13 Absatz 2 ruht, haben eine Fortbildung nach Absatz 1 abzuschließen, wenn eine auf der Fahrlehrerlaubnis beruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt die Vierjahresfrist abgelaufen ist. Sind Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis im Sinne des Satzes 1 zugleich Inhaber einer Erlaubnis nach § 16 Absatz 1, § 45 Absatz 1 oder § 46 Absatz 1, haben sie zusätzlich jeweils eine Fortbildung nach den Absätzen 2 oder 3 abzuschließen, wenn eine entsprechende Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt die Vierjahresfrist nach den Absätzen 2 oder 3 abgelaufen ist. Satz 1 gilt bei der Neuerteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach § 15 entsprechend.“

(10) Jeder Träger der Fortbildungslehrgänge nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf einer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und Überwachung sicherzustellen.“

36. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 Buchstabe d wird der folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Dreijahresfrist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8,“.

bb) In Nummer 9 wird die Angabe „Buchstabe a oder b“ durch die Angabe „Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

cc) In Nummer 10 wird die Angabe „Satz 1 Nummer 2 und 3“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

dd) In Nummer 11 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „ganz oder überwiegend ermöglicht haben“ die Angabe „oder die Dreijahresfrist aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „für Bau und Heimat,“ gestrichen.

37. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1, 5 und 7 wird jeweils die Angabe „und digitale Infrastruktur“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die Amtshandlung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Amtshandlung ohne Verschulden der zuständigen Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Adressaten der Amtshandlung am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte.“

38. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 4b ersetzt:

- „4. entgegen § 3a Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - 4a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3a Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
 - 4b. entgegen § 3a Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 5, § 14 Absatz 4 oder § 69 Absatz 8 oder 11 einen Fahrlehrerschein oder eine dort genannte Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,“.
- bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 10 Absatz 3 Satz 2 oder § 26 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Bescheinigung“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 3 Satz 2 oder § 53 Absatz 4 Satz 2 eine Bescheinigung oder einen Nachweis“ ersetzt.
- cc) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:
- „7. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die dort genannte tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts oder die dort genannte Gesamtarbeitszeit überschreitet,“.
- dd) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 4,“ ersetzt.
- ee) Nach der Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:
- „10. entgegen § 25 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,“.
- ff) Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 11.
- gg) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.
- hh) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 30 Satz 1 oder § 41 Satz 1“ durch die Angabe „§ 30 Satz 1, § 41 Satz 1 oder § 51 Absatz 9 Satz 1“ ersetzt.
- ii) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 31 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- jj) In Nummer 15 wird die Angabe „Weise bekannt gibt“ durch die Angabe „Art und Weise übermittelt“ ersetzt.
- kk) In Nummer 17 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- ll) Die Nummer 22 wird durch die folgende Nummer 22 ersetzt:
- „22. entgegen § 53 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig an einer dort bezeichneten Fortbildung teilnimmt oder“.
- mm) In Nummer 23 wird die Angabe „verweist, oder“ durch die Angabe „verweist.“ ersetzt.
- nn) Nummer 24 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „3,“ die Angabe „4a,“ eingefügt und wird die Angabe „10,“ gestrichen.

39. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „ Die nach Landesrecht zuständigen Behörden dürfen Register über Fahrlehrer, Fahrlehreranwärter, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten (örtliches Fahrlehrerregister) führen. Das örtliche Fahrlehrerregister darf auch die Angaben zu Personen nach § 3a Absatz 1, auch in Verbindung mit § 3a Absatz 3, enthalten.“

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

(3) „ Das Bundesministerium für Verkehr darf ein öffentlich zugängliches Register über die Unterrichtsentgelte der Fahrschulen und die Bestehensquoten der Fahrschüler dieser Fahrschulen in der praktischen Prüfung (Transparenzregister) führen.“

40. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Gesetz, und“ durch die Angabe „Gesetz,“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Gesetz.“ Durch die Angabe „Gesetz und“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. zur Herstellung einer verbrauchergerechten Transparenz über die Preise und die Ausbildungsqualität der Fahrschulen.“

41. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Eine Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulausbildung nach § 3a Absatz 2 wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 mit einem Zusatz nach § 3a Absatz 2 Satz 4, eine Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3a Absatz 2 in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 mit einem Zusatz nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Satz 4 in den örtlichen Fahrlehrerregistern gespeichert.“

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Transparenzregister dürfen gespeichert werden:

1. Bezeichnung der Fahrschule,
2. Name, Vorname und Anschrift des Inhabers der Fahrschülerlaubnis sowie E-Mail-Adresse der Fahrschule,
3. bei juristischen Personen: Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der juristischen Person,
4. bei rechtsfähigen Personengesellschaften: Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der rechtsfähigen Personengesellschaft,
5. die Unterrichtsentgelte einer Fahrschule nach § 32,

6. die statistischen Angaben über die Anzahl und das Ergebnis der absolvierten praktischen Fahrerlaubnisprüfung der Fahrschüler der Fahrschule, die die Prüfungsreife des jeweiligen Fahrschülers festgestellt hat.“

42. Nach § 60 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis teilt dem Bundesministerium für Verkehr die nach § 59 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 zu speichernden Daten für das Transparenzregister mit. Die Daten sind erstmals innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung zu übermitteln. Darüber hinaus hat die Übermittlung

1. nach Erteilung der Fahrschülerlaubnis und

2. im Falle von Änderungen dieser Daten

unverzüglich zu erfolgen.

(4) Die zuständigen Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr teilen dem Bundesministerium für Verkehr vierteljährlich die nach § 59 Absatz 4 Nummer 6 zu speichernden Daten für das Transparenzregister mit.“

43. In § 61 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

44. In § 63 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ die Angabe „in der Fassung vom 30. Juli 2025“ eingefügt.

45. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „und digitale Infrastruktur“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 26.11.2029 in Kraft.

(3) Nummern ... treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Richtlinie (EU) 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 der Kommission vom 30. Juli 2025 (ABl. L 2187 vom 29.10.2025, S. 1) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Vorhaben soll die Fahrschul Ausbildung zukunfts-fähig gestaltet werden. Diese Modernisierung erfordert auch rechtliche Änderungen im Fahrlehrergesetz. Weitere Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Reform der Fahrschul Ausbildung mit dem Ziel, die Kosten für den Führerschein-erwerb zu reduzieren. Darüber hinaus sollen insbesondere Verwaltungsverfahren in dem zum 01.01.2018 reformierten Fahrlehrerrecht verbessert und Bürokratie abgebaut werden. Außerdem hat die Europäische Kommission die Regelungen für Inhaber von Befähigungsnachweisen aus anderen EU-Mitgliedstaaten beanstandet, so dass auch hier Änderungsbedarf besteht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Optimierung des Fahrlehrergesetzes, zur Modernisierung der Fahrschul Ausbildung und zur korrekten Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG werden einzelne Vorschriften des Fahrlehrergesetzes überarbeitet. Auf diese Weise werden insbesondere die Fahrschul Überwachung, die Verwaltungsverfahren und die Berufsausübung von Fahrlehrern aus anderen EU-Mitgliedstaaten erleichtert und die Fahrschul Ausbildung zukunfts-fähig gestaltet. Außerdem werden die Grundlagen für die Modernisierung der Fahrschul Ausbildung geschaffen und die Regelungen für die Weiterbildung von Fahrlehrern neu strukturiert. Der Entwurf enthält zudem redaktionelle Änderungen, die der besseren Anwendung des Fahrlehrergesetzes dienen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Als Alternative käme lediglich die Beibehaltung der bestehenden Vorschriften oder die Umsetzung der ursprünglich geplanten Novelle der Fahrschul Ausbildung auf Basis des Ausbildungs- und Evaluationskonzeptes zur Optimierung der Fahrausbildung der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (OFSA II – Berichte der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Mensch und Sicherheit, Heft M 330) in Betracht. Damit blieben jedoch wesentliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Verwaltungsverfahren ungenutzt. Außerdem entspräche die Fahrschul Ausbildung weiterhin nicht den Standards, die heute an Bildung gesetzt werden. Bezüglich der Regelungen zur Berufsanerkennung gibt es keine Alternative, da eine nicht-europarechtskonforme Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen würde.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Straßenverkehr (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung

der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da abweichende Länderregelungen dazu führen würden, dass sich die Qualität und auch die Kosten der Ausbildung von FahrSchülern regional unterscheiden würden. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist jedoch eine bundesweit einheitlich hohe Ausbildungsqualität notwendig, um insbesondere Fahranfänger auf die unterschiedlichsten Verkehrssituationen vorbereiten zu können.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Vorhaben erfolgt insbesondere in Bezug auf Antrags- und Nachweispflichten für Fahrlehrer eine Deregulierung. Die rechtlichen Vorgaben für die vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit von in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Fahrlehrern im Inland werden auf das nach EU-Recht vorgesehene Mindestmaß zurückgeführt. Außerdem soll unter anderem der Verwaltung die Fahrschulüberwachung erleichtert werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Einzelne Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ifd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§)	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 3 Nr. 25 (§ 31 Abs. 1 FahrIG)	1 490 672 Personen	-3	-74 500 Std.			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)		-74 500 Std.					
Summe Sachaufwand (in Euro)		./.					

Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Zu Nummer 1.1 (Artikel 3 Nr. 25: Änderung § 31 Abs. 1 FahrIG)

Durch Fahrschüler musste der Ausbildungsnachweis schriftlich oder digital unterschrieben werden. Dies ist künftig nicht mehr erforderlich, da der Ausbildungsnachweis in der vorgegebenen Form entfällt. Daher entsteht eine Entlastung des Erfüllungsaufwandes für private Fahrschüler. Für die Bestimmung der Anzahl an Ausbildungsnachweisen wird hilfsweise die Anzahl an Fahrerlaubnissen bzw. Führerscheinen in Höhe von 1 490 672 für das Jahr 2024 angenommen (vgl. KBA 2025, FE 6, Fahrerlaubniserteilungen im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER), Jahr 2024). Da keine Daten zur der rein gewerblich veranlassten Fahrschulausbildung vorliegen, wurde die Fallzahl vollständig dem privaten Sektor zugeordnet. Es wird angenommen, dass das Leisten der Unterschrift durch die Fahrschüler ca. 3 Minuten dauert.

Insgesamt entsteht durch den Wegfall der Unterschriftspflicht für Fahrschüler eine Entlastung in Höhe von ca. 74. 500 Stunden (1 490 672 Fälle × 3 Min. = 74 533,6 h).

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 1 Nr. 2 (§ 4a Abs. 7 StVG)	-	429 Personen	- 115	-49,5 Tsd.			
2.2	Artikel 1 Nr. 2 (§ 4a Abs. 8 StVG)	X	429 Unternehmen	- 36	-3,9 Tsd.			
2.3	Artikel 3 Nr. 14 (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 FahrIG)	-	9 665 Unternehmen	-5 935	57 361 Tsd.			
2.4	Artikel 3 Nr. 17 (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 und 6 FahrIG)	X	Unbekannt	- 47 €	---			
2.5	Artikel 3 Nr. 18 (§ 23 Abs. 1 FahrIG)	X	Unbekannt	-47 €	---			
2.6	Artikel 3 Nr. 19 (§ 24 Abs. 1 FahrIG)	X	Unbekannt	-47 €	---			
2.7	Artikel 3 Nr. 22 (§ 27 Abs. 2 und 3 FahrIG)	X	Unbekannt	-47 €	---			
2.8	Artikel 3 Nr. 24 (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 FahrIG)	X	Unbekannt	-6 €	---			
2.9	Artikel 3 Nr. 24 (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 FahrIG)	-	Unbekannt	-63 €	---			
2.10	Artikel 3 Nr. 25: (§ 31 Abs. 1 FahrIG)	-	1 490 672 Ausbil-	10,80	16 100 Tsd.			

			dungs- gänge					
2.11	Artikel 3 Nr. 26 (§ 32 Abs. 1 FahrlG)	X				9 665 Unter- nehmen	7,20 €	70 Tsd.
2.12	Artikel 3 Nr. 28 (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 FahrlG)	-	79 Unterneh- men	-229	-18,1 Tsd.			
2.13	Artikel 3 Nr. 29 (§ 38 Abs. 1 S. 1 FahrlG)	X	79 Unterneh- men	-47	-3,7 Tsd.			
2.14	Artikel 3 Nr. 31 (§ 41 S. 1 FahrlG)	X	Unbekannt	7				
2.15	Artikel 3 Nr. 33 (§ 45d neu FahrlG)	X	Unbekannt	90				
2.16	Artikel 3 Nr. 35 (§ 51 Abs. 8 neu FahrlG)	X	400 Mel- dungen	25	10 Tsd.			
2.17	Artikel 3 Nr. 35 (§ 51 Abs. 9 neu FahrlG)	X	Unbekannt	5				
2.18	Artikel 3 Nr. 36 (§ 53 Abs. 2 FahrlG)	-	Unbekannt	-136				
Summe (in Euro)			-73 526 Tsd.			70 Tsd.		
davon aus In- formations- pflichten (IP)								

Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Zu Nummer 2.1 (Artikel 1 Nr. 2: Änderung § 4a Abs. 7 StVG)

Jeder Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie hat bisher alle zwei Jahre an einer verkehrspsychologischen Fortbildung von mindestens acht Unterrichtseinheiten teilzunehmen. Durch die Ausweitung des Turnus von zwei auf vier Jahre, wird der jährliche Erfüllungsaufwand für diese Fortbildung halbiert. Die **Fallzahl** wird auf **429 Inhaber** solcher Seminarerlaubnis geschätzt. (Basis: Hochrechnung auf Deutschland auf Grundlage der Einwohnerzahl basierend auf der Anzahl solcher Inhaber in Bayern im Jahr 2019 (vergleiche Deutscher Bundestag Drucksache 19/11425: 68 Personen). Bei angenommenen 200 Euro für ein online-Seminar (Internetrecherche) beträgt die auf das Jahr bezogene Entlastung pro Fall 50 Euro ($200 \text{ €} \div 2 \text{ J.} = 100 \text{ €}$ und $100 \text{ €} \div 2 \text{ J.} = 50 \text{ €}$) und die gesamte **jährliche Entlastung des Sachaufwands ca. 21.500 Euro** ($429 \text{ P} \times 50 \text{ €} = 21\,450 \text{ €}$). Wird für die verkehrspsychologische Fortbildung alle 2 Jahre eine Dauer von 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten angenommen, so beträgt die zeitliche Entlastung pro Jahr 90 Minuten. Bei Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt P, Durchschnitt, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 6: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Seite 73) beträgt die Entlastung pro Fall ca. 65 Euro ($90 \text{ Minuten} \times 43,20 \text{ €/h} = 38,88 \text{ €}$). Insgesamt beträgt die **jährliche Entlastung des Personalaufwands ca. 28 000 Euro** ($429 \text{ P} \times 65 \text{ €} = 27\,885 \text{ €}$).

In Summe werden die Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie jährlich um ca. 49 500 Euro (Sachaufwand 21 500 € und Personalaufwand 28 000 €) entlastet.

Zu Nummer 2.2 (Artikel 1 Nr. 2: Änderung § 4a Abs. 8 StVG – Informationspflicht)

Die Anbieter von verkehrspsychologischen Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars unterliegen der Überwachung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Bisher hatte diese nach zwei beziehungsweise vier Jahren zu erfolgen. Da diese Pflicht entfällt, verringert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie), da von einem Betreuungs- beziehungsweise Bearbeitungsaufwand seitens der Anbieter ausgegangen wird. Die **Fallzahl** wird auf **429 Inhaber** solcher Seminarerlaubnis geschätzt (siehe Nr. 2.1). Vereinfacht wird von einer bisherigen Überwachung alle vier Jahre angenommen, so ergeben sich jährliche 107 Überwachungen ($429 \text{ P} \div 4 \text{ J.} = 107,25 \text{ pro Jahr}$). Es wird eine Dauer von 50 Minuten pro Überwachung angesetzt (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivitäten Komplexität mittel: Nr. 13, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Seite 70). Bei Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, siehe Nr. 2.1) beträgt die **Entlastung** des Erfüllungsaufwands aus Informationspflichten für Personalaufwand **pro Fall ca. 36 Euro** ($50 \text{ Min.} \times 43,20 \text{ €/h} = 36,00 \text{ €}$).

Insgesamt ergibt sich eine jährliche Entlastung von ca. 3 900 Euro (107 Überwachungen $\times$ 36 € = 3 852 €) für die Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie.

Zu Nummer 2.3 (Artikel 3 Nr. 14: Änderung § 18 Abs. 1 Nr. 6 FahrIG)

Zukünftig kann der Wissenserwerb zur Vorbereitung auf die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vollständig digital außerhalb einer Fahrschule erfolgen. Daher muss der Bewerber um eine Fahrschülerlaubnis den bisher erforderlichen Unterrichtsraum und die bisher erforderlichen Lehrmittel nicht mehr nachweisen. Hierdurch ergibt sich eine Entlastung des Erfüllungsaufwands für die Fahrschulen. Die **Anzahl der Fahrschulen** wird auf ungefähr **9 665** geschätzt. Basis hierfür bildet eine eigene Berechnung in Anlehnung an Seite 7: MOVING International Road Safety Association e. V. 2025, Branchenreport Fahrschule 2025, Berlin). Um die Anzahl an Fahrschulen näherungsweise zu bestimmen, werden die Flugschulen pauschal mit 2,5 % von den 9 913 Fahr- und Flugschulen abgezogen. In Folge ergibt sich eine Anzahl an Fahrschulen mit 9 665 (9 913 Fahr- und Flugschulen – 248 Flugschulen = 9 665 Fahrschulen). Der mögliche Entfall von Theorieunterricht in Fahrschulräumen kann dazu führen, dass Fahrschulen diese ganz oder zum Teil aufgeben oder verkleinern. Da hierzu keine Daten vorliegen wird vereinfacht angenommen, dass die Fahrschulen insgesamt Räumlichkeiten in Größenordnung der bisherigen Unterrichtsräume in den Zweigstellen sowie 5 Prozent der bisherigen Unterrichtsräume in den Hauptstellen nicht mehr benötigen. Nach einer Expertenschätzung wird angenommen, dass die durchschnittlichen Unterrichtsräume eine Größe von ca. 33 Quadratmetern haben. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Kaltmiete in Höhe von 14 Euro zuzüglich 3,50 Euro Nebenkosten ergibt sich eine Entlastung in Höhe von ca. 6 930 Euro je entfallener Räumlichkeit ($((14 \text{ €} + 3,50 \text{ €}) \times 33 \text{ qm} \times 12 \text{ Monate} = 6.930 \text{ €/J.})$). Wird die Anzahl an Haupt- und Zweigstellen vereinfacht gerechnet auf die Anzahl an Fahrschulen umgelegt, so ergibt sich eine **jährliche Entlastung pro Fahrschule** in Höhe von **ca. 5 700 Euro** ($6.930 \text{ €} \times (7.425 \text{ Zweigstellen} + 10.325 \text{ Hauptstellen} \times 5 \%) \div 9.665 \text{ Fahrschulen} = 5.694,04 \text{ Euro}$). Bei 9 665 Fahrschulen beträgt die **jährliche Entlastung an Erfüllungsaufwand (Sachaufwand für Unterrichtsräume)** für die Fahrschulen **ca. 55,090 Mio. Euro** ($9.665 \text{ Fahrschulen} \times 5.700 \text{ Euro/Jahr} = 55.090.500 \text{ Euro}$).

Inwiefern damit auch eine Entlastung an Personalaufwand einhergeht, kann derzeit nicht abschließend abgeschätzt werden, da die Nutzung und die Aufteilung von digitalem synchronem theoretischem Unterricht, asynchronem oder die Kombination von Unterrichtsformen nicht absehbar ist.

In Analogie zu der Annahme der nicht mehr benötigten Unterrichtsräume in den Haupt- und Zweigstellen entfallen auch die Kosten für die klassischen Lehrmittel. Werden Kosten für Lehrmittel mit 2 000 Euro (eigene Schätzung), welche durchschnittlich alle sieben Jahre neu beschafft werden, angenommen, so ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Entlas-

tung an Sachaufwand in Höhe von 286 Euro pro Haupt- und Zweigstelle. Wird die Anzahl an Haupt- und Zweigstellen auch hier vereinfacht gerechnet auf die Anzahl an Fahrschulen umgelegt, so beträgt die **jährliche Entlastung pro Fahrschule** durchschnittlich **ca. 235 Euro** $((7.425 \text{ Zweigstellen} + 10.325 \text{ Hauptstellen} \times 5 \%) \times 286 \text{ €} \div 9.665 \text{ Fahrschulen} = 234,9 \text{ €})$. Bei ca. 9.665 Fahrschulen betragen die **jährlichen Entlastungen an Erfüllungsaufwand (Sachaufwand für Lehrmittel)** **ca. 2,271 Mio. Euro** $(9.665 \text{ Fahrschulen} \times 235 \text{ €} = 2.271.275 \text{ €})$.

In Summe werden die Fahrschulen jährlich um ca. 57,361 Mio. Euro (Sachaufwand Unterrichtsräume 55,09 Mio. € und Sachaufwand Lehrmittel 2,27 Mio €) entlastet.

Zu Nummer 2.4 (Artikel 3 Nr. 17: Änderung § 22 Abs. 1 Nr. 5 und 6 FahrlG) – Informationspflicht

Beim Antrag auf Erteilung einer Fahrschülerlaubnis entfällt die Vorlage eines maßstabgerechten Plans der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung sowie eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen. Da hierzu **keine Fallzahlen** vorliegen und diese auch nicht seriös geschätzt werden können, werden die Entlastungen pro Fall ausgewiesen. Es wird eine Dauer für die bisherige Aufbereitung und Beibringung der Unterlagen von 65 Minuten angenommen (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivitäten Komplexität mittel: Nr. 3 und Nr. 19, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Seite 70). Bei Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt P, Durchschnitt, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 6: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Seite 73) beträgt die **jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands aus Informationspflichten für Personalaufwand pro Fall ca. 47 Euro** $(65 \text{ Min. Bearbeitungsdauer} \times 43,20 \text{ €/h} = 46,80 \text{ €})$.

Zu Nummer 2.5 (Artikel 3 Nr. 18: Änderung § 23 Abs. 1 FahrlG) – Informationspflicht

Auch beim Antrag auf Erteilung einer Fahrschülerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz entfällt die Vorlage eines maßstabgerechten Plans der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung sowie eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen. Hinsichtlich Fallzahl, Zeitwerttabelle und Lohnkostentabelle Wirtschaft wird auf die Ausführungen in Nr. 2.4 verwiesen. Somit beträgt die **jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands aus Informationspflichten für Personalaufwand pro Fall ca. 47 Euro** $(65 \text{ Min. Bearbeitungsdauer} \times 43,20 \text{ €/h} = 46,80 \text{ €})$.

Zu Nummer 2.6 (Artikel 3 Nr. 19: Änderung § 24 Abs. 1 FahrlG – Informationspflicht

Auch beim Antrag auf Erteilung einer Fahrschülerlaubnis, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschul Ausbildung im Inland berechtigt, an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz entfällt die Vorlage eines maßstabgerechten Plans der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung sowie eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen. Hinsichtlich Fallzahl, Zeitwerttabelle und Lohnkostentabelle Wirtschaft wird auf die Ausführungen in Nr. 2.4 verwiesen. Somit beträgt die **jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands aus Informationspflichten für Personalaufwand pro Fall ca. 47 Euro** $(65 \text{ Min. Bearbeitungsdauer} \times 43,20 \text{ €/h} = 46,80 \text{ €})$.

Zu Nummer 2.7 (Artikel 3 Nr. 22: Änderung § 27 Abs. 2 und 3 FahrlG) – Informationspflicht

Auch beim Antrag auf Erteilung einer Zweigstellenerlaubnis für Fahrschulen entfällt die Vorlage eines maßstabgerechten Plans der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung sowie eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich Fallzahl, Zeitwerttabelle und Lohnkostentabelle Wirtschaft wird auf die Ausführungen in Nr. 2.4 verwiesen. Somit beträgt die **jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands aus Informationspflichten für Personalaufwand pro Fall ca. 47 Euro** (65 Min. Bearbeitungsdauer × 43,20 €/h = 46,80 €).

Zu Nummer 2.8 (Artikel 3 Nr. 24: Änderung § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 FahrlG) – Informationspflicht

Die bisherige Anzeigepflicht des Inhabers der Fahrschule und der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellten Person bei einer Verkleinerung von Unterrichtsräumen entfällt. Da hierzu **keine Fallzahlen** vorliegen und diese auch nicht seriös geschätzt werden können, werden die Entlastungen pro Fall ausgewiesen. Es wird eine Dauer für die bisherige Anzeige bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde von 9 Minuten angenommen (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivitäten Komplexität mittel: Nr. 3, Nr. 8 und Nr. 12, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Seite 70). Bei Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, siehe Nr. 2.4) beträgt die **jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands aus Informationspflichten für Personalaufwand pro Fall ca. 6 Euro** (9 Min. Bearbeitungsdauer × 43,20 €/h = 6,48 €).

Zu Nummer 2.9 (Artikel 3 Nr. 24: Änderung § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 FahrlG)

Gemeinschaftsfahrschulen müssen die Aufnahme ihres Betriebes anzeigen und dabei zukünftig statt einer beglaubigten nur noch eine einfache Kopie des Gesellschaftervertrages vorlegen. Dadurch entfällt Erfüllungsaufwand. Da hierzu keine Fallzahlen vorliegen und diese auch nicht seriös geschätzt werden können, werden die Entlastungen pro Fall ausgewiesen. Es wird eine Dauer für die bisher notwendige Beglaubigung von 60 Minuten angenommen (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivitäten Komplexität mittel: Nr. 19, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Seite 70). Bei Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, siehe Nr. 2.4) **beträgt die jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands aus Informationspflichten für Personalaufwand pro Fall ca. 43 Euro** (60 Min. Bearbeitungsdauer × 43,20 €/h = 43,2 €). Darüber hinaus wird angenommen, dass die anfallenden Gebühren für die Beglaubigung ca. 20 Euro (Kostenverzeichnis Nummer 25100 GNotKG) betragen. Somit beträgt die **jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands aus Informationspflichten für Sachaufwand pro Fall ca. 20 Euro**.

In Summe beträgt die Entlastung des Erfüllungsaufwands aus Informationspflichten für Gemeinschaftsfahrschulen pro Fall 63 Euro (Personalaufwand Beglaubigung 43 € und Sachaufwand Beglaubigungskosten 20 €).

Zu Nummer 2.10 (Artikel 3 Nr. 25: Änderung § 31 Abs. 1 FahrlG)

Durch den Entfall der strengen Vorgaben an die Aufzeichnung über die Ausbildung (Ausbildungsnachweis) und die Flexibilisierung durch eine nun geforderte Aufzeichnung in geeigneter Form, verringern sich die Bürokratiekosten. Der Ausbildungsnachweis in der vorgegebenen Form, welcher auch von den Fahrschülern unterzeichnet werden muss, entfällt. Für die Bestimmung der Anzahl an **Ausbildungsnachweisen** wird hilfsweise die **Anzahl** an Fahrerlaubnissen bzw. Führerscheinen in Höhe von **1 490 672** für das Jahr 2024 herangezogen (vgl. KBA 2025, FE 6, Fahrerlaubniserteilungen im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER), Jahr 2024). Es wird angenommen, dass die Ausstellung des Ausbildungsnachweises einschließlich der Unterschrift des Fahrschulinhabers oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellten Person ca. 15 Minuten dauert. Bei Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, siehe Nr. 2.4) entsteht eine **Entlastung in Höhe von ca. 10,80 Euro je Fall** (0,25 h × 43,20 €/h = 10,80 €).

Insgesamt beträgt die jährliche Entlastung an Personalaufwand ca. 16,1 Mio. Euro (1 490 672 Ausbildungsnachweise × 10,80 € = 16 099 257,6 €).

Zu Nummer 2.11 (Artikel 3 Nr. 26: Änderung § 32 Abs. 1 FahrIG) – Informationspflicht

Bisher hatte der Inhaber einer Fahrschulerlaubnis die Unterrichtsentgelte und die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekanntzugeben. Stattdessen müssen diese die Entgelte mit den Geschäftsbedingungen elektronisch dem Bundesministerium für Verkehr zur Veröffentlichung im Transparenzportal übersenden. Es wird angenommen, dass der bisherige jährliche Aufwand ungefähr dem zukünftigen jährlichen Aufwand entspricht. Für die Berechnung des einmaligen Umstellungsaufwand wird die **Fallzahl** auf **9 665 Fahrschulen** geschätzt (siehe Nr. 2.3). Pro Fall wird ein einmaliger Umstellungsaufwand für die Anmeldung beim Transparenzportal von 10 Minuten angenommen (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivitäten Komplexität mittel: Nr. 1 und 3, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Seite 69). Bei Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, siehe Nr. 2.4) beträgt der einmalige Aufwand pro Fall ca. 7,20 Euro (10 Min. Bearbeitungsdauer × 43,20 €/h = 7,20 €)

Insgesamt beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand für Personalaufwand aus Informationspflichten für die Fahrschulen ca. 70 Tsd. Euro (9 665 Fahrschulen × 7,20 € = 69 588 Euro).

Zu Nummer 2.12 (Artikel 3 Nr. 28: Änderung § 37 Abs. 1 Nr. 4 FahrIG)

Die Fahrlehrerausbildungsstätten müssen zukünftig keine physischen Lehrmittel mehr vorhalten. In Folge kann sich der Beschaffungs- und Kontrollaufwand für physische Lehrmittel verringern. Die **Fallzahl** wird mit **79 Fahrlehrerausbildungsstätten** abgeschätzt (siehe Dietmar Sturzbecher und Roland Brünen; Ausbildungs- und Evaluationskonzept zur Optimierung der Fahrausbildung in Deutschland; in Schriftenreihe: Berichte der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Reihe M: Mensch und Sicherheit (330), Bergisch Gladbach, 2022). Nach einer Expertenschätzung werden die durchschnittlichen Kosten für Lehrmittel, welche durchschnittlich alle sieben Jahre neu beschafft werden, mit 8 000 Euro abgeschätzt. Da auch weiterhin ein (digitales) Equipment benötigt wird, wird das Entlastungspotential mit 20 Prozent angenommen. Die **durchschnittliche jährliche Entlastung an Sachaufwand pro Fall** beträgt somit **ca. 229 Euro** (8 000 € × 20 % ÷ 7 J. = 228,5 €).

Insgesamt beträgt die jährliche Entlastung an Sachaufwand ca. 18 100 Euro (229 € × 79 Fahrlehrerausbildungsstätten = 18 091 Euro).

Zu Nummer 2.13 (Artikel 3 Nr. 29: Änderung § 38 Abs. 1 S. 1 FahrIG) – Informationspflicht

Durch die Fahrlehrerausbildungsstätten ist statt eines maßstabgerechten Plans der Unterrichtsräume mit Angaben über deren Ausstattung zukünftig nur noch ein Verzeichnis der vorhandenen Unterrichtsräume zu erstellen. Des Weiteren entfällt die Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen. Die **Fallzahl** wird mit **79 Fahrlehrerausbildungsstätten** abgeschätzt (siehe Nr. 2.12). Es wird eine Dauer für die bisherige Beibringung der Unterlagen von 65 Minuten angenommen (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivitäten Komplexität mittel: Nr. 3 und Nr. 19, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Seite 70). Bei Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, Lohnkostentabelle Wirtschaft, siehe Nr. 2.12) beträgt die **jährliche Entlastung pro Fall ca. 47 Euro** (65 Min. Bearbeitungsdauer × 43,20 €/h = 46,80 €).

Insgesamt beträgt die **jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands für Personalaufwand aus Informationspflichten ca. 3 700 Euro** ($47 \text{ €} \times 79 \text{ Fahrlehrerausbildungsstätten} = 3 713 \text{ €}$).

Zu Nummer 2.14 (Artikel 3 Nr. 31: Änderung § 41 S. 1 FahrlG) – Informationspflicht

Der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde den Beginn eines Ausbildungslehrgangs und die Namen der Teilnehmenden innerhalb von zwei Wochen ab Beginn anzuzeigen. Die **Fallzahl** an Lehrgängen und die jeweilige Anzahl an Teilnehmern **liegt nicht vor** und kann ohne eine Erhebung nicht seriös abgeschätzt werden. Daher erfolgt eine Einzelfallbetrachtung. Es wird eine Dauer für die Erstellung der Anzeige eines Lehrgangs mit den Namen der Teilnehmenden von 10 Minuten angenommen (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivitäten Komplexität einfach: Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Seite 69). Bei Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, Lohnkostentabelle Wirtschaft, siehe Nr. 2.12) beträgt der **jährliche Erfüllungsaufwand für Personalkosten aus Informationspflichten pro Fall ca. 7 Euro** (10 Min. Bearbeitungsdauer $\times 43,20 \text{ €/h} = 7,20 \text{ €}$).

Zu Nummer 2.15 (Artikel 3 Nr. 33: Änderung § 45d neu FahrlG) – Informationspflicht

Die Anbieter von Grundlagenseminaren werden zukünftig verpflichtet, die wissenschaftlichen Grundlagen für ihr Ausbildungsprogramm nachzuweisen. Den zukünftigen Trägern von Grundlagenseminaren entsteht für diesen Nachweis ein Erfüllungsaufwand. Es wird die Annahme getroffen, dass die jeweiligen Ausbildungsprogramme auch bisher auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren und in Folge nur die Zusammenstellung der Unterlagen und die Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu einem zusätzlichen Aufwand führen. Da hierzu **keine Fallzahlen** vorliegen und diese auch nicht seriös geschätzt werden können, werden die Entlastungen pro Fall ausgewiesen. Es wird eine Dauer von ca. 125 Minuten für einen Träger für die Zusammenstellung der Unterlagen und die Übermittlung angesetzt (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivitäten Komplexität hoch: Nr. 2 und Nr. 8, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Seite 69). Bei Lohnkosten von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt P, Durchschnitt, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 6: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Seite 73), so beträgt der **zusätzliche Erfüllungsaufwand für Personalkosten aus Informationspflichten pro Fall ca. 90 Euro** (125 Min. Bearbeitungsdauer $\times 43,20 \text{ €/h} = 90 \text{ €}$).

Zu Nummer 2.16 (Artikel 3 Nr. 35: Änderung § 51 Abs. 8 neu FahrlG) – Informationspflicht

Die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr müssen künftig der nach Landesrecht zuständigen Behörde mindestens einmal im Jahr eine auf den Inhaber einer Fahrschülerlaubnis bezogene Statistik über die Anzahl der durchgeführten sowie bestanden und nicht bestanden Fahrerlaubnisprüfungen, getrennt nach Fahrerlaubnisklassen sowie Erst- und Wiederholungsprüfungen, übermitteln. Diese neue Regelung führt zu einem Erfüllungsaufwand (Informationspflicht) bei den zuständigen Technischen Prüfstellen. Je Gebietskörperschaft auf Kreisebene übermittelt jeweils eine Technische Prüfstelle Daten. Die **Fallzahl** wird demnach auf ca. **400 Datenübermittlungen** pro Jahr abgeschätzt. Es wird angenommen, dass diese Übermittlungen die Daten der ca. 9 665 Inhaber einer Fahrschülerlaubnis beinhalten. Es wird eine Bearbeitungsdauer von ca. 32 Minuten für eine Technische Prüfstelle für die Zusammenstellung der Daten und die Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde angenommen (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Stan-

Standardaktivitäten Komplexität mittel: 2, 4 und 8, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Seite 69). Bei Lohnkosten in Höhe von 46,70 pro Stunde angenommen (Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt M, Durchschnitt, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 6: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Seite 73f). beträgt der **Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten pro Fall ca. 25 Euro** (32 Min. Bearbeitungsdauer $\times$ 46,70 €/h = 24,91 €).

Der jährliche Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten für Personalaufwand für die Technischen Prüfstellen beträgt somit ca. 20 Tsd. Euro (25 € $\times$ 400 = 20.00 €).

Zu Nummer 2.17 (Artikel 3 Nr. 35: Änderung § 51 Abs. 9 neu FahrIG) – Informationspflicht

Die Träger von Einweisungsseminaren, Einweisungslehrgängen, Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen und Fortbildungslehrgängen sowie die Inhaber beziehungsweise verantwortliche Leitungen von Fahrschulen, die Aufbau-seminare oder verkehrspädagogische Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars anbieten, haben bis spätestens fünf Werktage vor Durchführung eines entsprechenden Seminars bzw. Lehrgangs der nach Landesrecht zuständigen Behörde zum Zwecke der Überwachung schriftlich oder elektronisch bestimmte Angaben anzuzeigen. Diese neue Meldepflicht führt zu einem Erfüllungsaufwand (Informationspflicht) bei den Betroffenen. Eine **Ermittlung der Fallzahl** ist mit den vorliegenden Informationen **nicht möglich**. Daher erfolgt eine Einzelfallbetrachtung. Für die Zusammenstellung der notwendigen Daten und die Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde wird eine Bearbeitungsdauer von ca. 7 Minuten angenommen (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivitäten Komplexität einfach: 2, 3, 5 und 8, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Seite 69). Bei Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, Lohnkostentabelle Wirtschaft, siehe Nr. 2.15) beträgt der **zusätzliche Erfüllungsaufwand für Personalaufwand aus Informationspflichten pro Fall beträgt ca. 5 Euro** (7 Min. Bearbeitungsdauer $\times$ 43,20 €/h = 5,04 €).

Zu Nummer 2.18 (Artikel 3 Nr. 36: Änderung § 53 Abs. 2 FahrIG)

Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbau-seminar und Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik haben alle vier Jahre an einer eintägigen Fortbildung teilzunehmen. Bisher war dies alle zwei Jahre notwendig. Für die jeweiligen Inhaber hat dies eine Entlastung zur Folge. Es wird angenommen, dass sich die Kosten für diese Fortbildungen durch die Neu-regelung halbieren. Da **keine Informationen zur Anzahl** der Inhabern einer Seminarerlaubnis Aufbau-seminar und einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik vorliegen und diese auch nicht seriös geschätzt werden können, erfolgt eine Abschätzung der Entlastung pro Fall. Der Sachaufwand für eine eintägige Fortbildung wird durchschnittlich mit ca. 200 Euro abgeschätzt. Werden diese Aufwände statt auf zwei, nun auf vier Jahre verteilt, so beträgt die **jährliche Entlastung an Sachaufwand pro Fall ca. 50 Euro** ((200 € $\div$ 2) – (200 € $\div$ 4) = 50 €). Bei angenommenen acht Stunden Arbeitsaufwand für die jeweiligen Inhaber einer Seminarerlaubnis und Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (Lohnkostentabelle Wirtschaft, Lohnkostentabelle Wirtschaft, siehe Nr. 2.1) beträgt die **jährliche Entlastung an Personalaufwand 86,00 Euro** ((8 h $\div$ 2) – (8 h $\div$ 4) = 2 h; 2 h $\times$ 43,20 €/h = 86,4 €).

In Summe werden die Inhaber dieser Seminarerlaubnisse jährlich um ca. 136 Euro pro Fall (Sachaufwand 50 € und Personalaufwand 86 €) entlastet.

Darüber hinaus ergeben sich folgende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, die sich jedoch nicht konkret berechnen lassen:

- Artikel 3 Nr. 5 (Schaffung § 3a FahrIG): Zukünftig müssen sich Fahrlehrer aus anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz nicht mehr einer besonderen Prüfung ihrer Befähigung unterziehen, wenn sie im Inland nur vorübergehend und gelegentlich Fahrschüler ausbilden. Sie müssen der nach Landesrecht zuständigen Behörde die beabsichtigte Tätigkeit anzeigen und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nachweisen. Die Schaffung dieser Möglichkeit führt nur bei Inanspruchnahme zu einem Erfüllungsaufwand. Da der bisherige Prüfungsaufwand sehr individuell war und die zukünftigen konkreten Fallzahlen unbekannt sind, ist eine Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft (Fahrlehrer) nicht möglich.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§)	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1 Nr. 2 (§ 4a Abs. 8 StVG)	Land	107 Überwachungen	-112	-12 Tsd.			
3.2	Artikel 3 Nr. 14 (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 FahrIG)	Land	Unbekannt	-10	---			
3.3	Artikel 3 Nr. 29 (§ 38 Abs. 3 FahrIG)	Land	Unbekannt	-10	---			
3.4	Artikel 3 Nr. 31 (§ 41 S. 1 FahrIG)	Land	Unbekannt	5	---			
3.5	Artikel 3 Nr. 32 (§ 45d neu FahrIG)	Land	Unbekannt	93	---			
3.6	Artikel 3 Nr. 35 (§ 51 Abs. 8 FahrIG)	Land	400 Meldungen	5	2 Tsd.			
3.7	Artikel 3 Nr. 35 (§ 51 Abs. 9 FahrIG)	Land	Unbekannt	5	---			
Summe (in Euro)			-10 Tsd.					
davon Bund			./.					
davon Land (inklusive Kommunen)			-10 Tsd.					

Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Zu Nummer 3.1 (Artikel 1 Nr. 2: Änderung § 4a Abs. 8 StVG)

Die Anbieter von verkehrspsychologischen Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars unterliegen der Überwachung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Bisher hatte diese nach zwei beziehungsweise vier Jahren zu erfolgen. Da diese Pflicht entfällt, verringert sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung für diese Überwachungen. Die Zahl der relevanten Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie mit 429 abge-

schätzt (siehe Nr. 2.1) und die Überwachung vereinfacht mit alle vier Jahre angenommen, so ergibt sich eine **jährliche Anzahl an Überwachungen** in Höhe von **107** ($429 \text{ Inhaber Seminarerlaubnis} \div 4 \text{ J.} = 107,25 \text{ pro Jahr}$). Bei Lohnkosten in Höhe von 43,20 Euro/Stunde (siehe Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung, Seite 76, Verwaltungskostenebene Länder, Gehobener Dienst) und einer Dauer von 156 Minuten pro Überwachung (Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivitäten Komplexität mittel: Nr. 16, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 4: Zeitwerttabelle Verwaltung, Seite 75), beträgt die **Entlastung des Erfüllungsaufwands pro Fall ca. 112 Euro** ($156 \text{ Min. Bearbeitungsdauer} \times 43,20 \text{ €/h} = 112,32 \text{ €}$).

Insgesamt ergibt sich eine jährliche Entlastung für Personalaufwand von ca. 12.000 Euro für die nach Landesrecht zuständigen Behörden ($107 \times 112 \text{ €} = 11\,984 \text{ €}$).

Zu Nummer 3.2 (Artikel 3 Nr. 14: Änderung § 18 Abs. 1 Nr. 6 FahrlG)

Da die theoretische Fahrschul Ausbildung vollständig in digitaler Form erbracht werden kann, muss der Bewerber um eine Fahrschulerlaubnis den bisher erforderlichen Unterrichtsraum und die bisher erforderlichen Lehrmittel nicht mehr nachweisen. Hierdurch ergibt sich eine Entlastung von Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da diese Nachweise nicht mehr erfasst und geprüft werden müssen. Eine **Ermittlung der Fallzahl** ist mit den vorliegenden Informationen **nicht möglich**. In Folge wurde nur eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen. Es werden Lohnkosten in Höhe von 46,70 pro Stunde angenommen (siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung, Seite 76, Durchschnitt für Länder). Für die Verringerung des Prüfaufwands der nach Landesrecht zuständigen Behörden werden ca. 13 Minuten angenommen (Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivitäten 3 und 5, Komplexität einfach, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung, Seite 74). Somit beträgt die **Entlastung des Erfüllungsaufwands für Personalkosten pro Fall ca. 10 Euro** ($13 \text{ Min. Bearbeitungsdauer} \times 46,70 \text{ €/h} = 10,12 \text{ €}$).

Zu Nummer 3.3 (Artikel 3 Nr. 29: Änderung § 38 Abs. 3 FahrlG)

Durch die Fahrlehrerausbildungsstätten ist statt der Anfertigung eines maßstabgerechten Plans der Unterrichtsräume mit Angaben über deren Ausstattung zukünftig nur noch ein Verzeichnis der vorhandenen Unterrichtsräume zu erstellen. Des Weiteren entfällt die Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen. Dies hat einen geringeren Prüfaufwand an Ort und Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Folge. Eine **Ermittlung der Fallzahl** an zukünftig jährlichen Anträgen auf amtliche Anerkennung ist mit den vorliegenden Informationen **nicht möglich**. In Folge wurde nur eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen. Es werden Lohnkosten in Höhe von 46,70 pro Stunde angenommen (siehe Nr. 3.2) und eine Dauer von ca. 13 Minuten angenommen (Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivitäten 3 und 5, Komplexität einfach, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung, Seite 74). Somit beträgt die **Entlastung des Erfüllungsaufwands für Personalkosten pro Fall ca. 10 Euro** ($13 \text{ Min. Bearbeitungsdauer} \times 46,70 \text{ €/h} = 10,12 \text{ €}$).

Zu Nummer 3.4 (Artikel 3 Nr. 31: Änderung § 41 S. 1 FahrlG)

Der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde den Beginn eines Lehrgangs und die Namen der Teilnehmenden innerhalb von zwei Wochen ab Beginn anzuzeigen. In

den nach Landesrecht zuständigen Behörden führt dies zu einem Verwaltungsaufwand für die Sichtung beziehungsweise Ablage. Die **Fallzahl** an angezeigten Lehrgängen kann ohne eine Erhebung **nicht abgeschätzt** werden. Daher erfolgt eine Einzelfallbetrachtung. Es werden Lohnkosten in Höhe von 46,70 pro Stunde angenommen (siehe Nr. 3.2) und eine Dauer von ca. 7 Minuten angenommen (Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivitäten 3 und 14, Komplexität einfach, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung, Seite 74). Somit beträgt der **zusätzliche Erfüllungsaufwand für Personalkosten pro Fall ca. 5 Euro** (7 Min. Bearbeitungsdauer × 46,70 €/h = 5,4 €).

Zu Nummer 3.5 (Artikel 3 Nr. 32: Schaffung § 45d neu FahrlG))

Die Anbieter der Grundlagenseminare nach § 45c Absatz 3 Nummer 5 -neu- FahrlG werden zukünftig verpflichtet, die wissenschaftlichen Grundlagen für ihr Ausbildungsprogramm nachzuweisen. Es ist vorgesehen, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die wissenschaftliche Beurteilung des Ausbildungsprogrammen prüft beziehungsweise prüfen lassen kann. Eine **Ermittlung der Fallzahl** ist mit den vorliegenden Informationen **nicht möglich**. Wird angenommen, dass die Unterlagen der Träger bereits sehr weitreichend sind, könnte sich der Prüfungsaufwand minimieren. Es wird daher eine Dauer von ca. 120 Minuten angenommen (Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivitäten 5 und 11, Komplexität mittel, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung, Seite 74). Wird vereinfacht angenommen, dass die Prüfung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung durchgeführt wird, betragen die Lohnkosten in Höhe von 46,70 pro Stunde (siehe Nr. 3.2). Somit beträgt der **zusätzliche Erfüllungsaufwand für Personalkosten pro Fall ca. 93 Euro** (120 Min. Bearbeitungsdauer × 46,70 €/h = 93,40 €).

Zu Nummer 3.6 (Artikel 3 Nr. 35: Änderung § 51 Abs. 8 FahrlG)

Die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr muss zukünftig der nach Landesrecht zuständigen Behörde mindestens einmal im Jahr eine auf den Inhaber einer Fahrschulerlaubnis bezogene Statistik über die Anzahl der durchgeführten sowie bestanden und nicht bestanden Fahrerlaubnisprüfungen, getrennt nach Fahrerlaubnisklassen sowie Erst- und Wiederholungsprüfungen, übermitteln. Diese neue Regelung führt zu einem Erfüllungsaufwand bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Verarbeitung der Daten. In Analogie zu den Berechnungen für die zuständigen Technischen Prüfstellen (s. Nr. 2.16) werden die jährlichen Übermittlungen auf ca. 400 abgeschätzt. Es wird eine Dauer von ca. 7 Minuten für die Sichtung beziehungsweise Ablage der Daten angenommen (Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivitäten 3 und 14, Komplexität einfach, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung, Seite 74). Bei Lohnkosten in Höhe von 46,70 pro Stunde (siehe Nr. 3.2) beträgt der **Erfüllungsaufwand pro Fall ca. 5 Euro** (7 Min. Bearbeitungsdauer × 46,70 €/h = 5,4 €).

Insgesamt beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für Personalaufwand in den nach Landesrecht zuständigen Behörden ca. 2.000 Euro (5 € × 400 = 2.000 €).

Zu Nummer 3.7 (Artikel 3 Nr. 35: Änderung § 51 Abs. 9 FahrlG)

Die Träger von Einweisungsseminaren, Einweisungslehrgängen, Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen und Fortbildungslehrgängen sowie die Inhaber beziehungsweise verantwortliche Leitungen von Fahrschulen, die Aufbau-seminare oder verkehrspädagogische Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars anbieten, haben bis spätestens fünf Werktage vor Durchführung eines entsprechenden Seminars bzw. Lehrgangs der nach Landesrecht

zuständigen Behörde zum Zwecke der Überwachung schriftlich oder elektronisch bestimmte Angaben anzuzeigen. Diese neue Regelung führt zu einem Erfüllungsaufwand bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Verarbeitung der Daten. In Analogie zu den Berechnungen für Nr. 2.16 ist eine **Ermittlung der Fallzahl** mit den vorliegenden Informationen **nicht möglich**. Es werden Lohnkosten in Höhe von 46,70 pro Stunde angenommen (siehe Nr. 3.2) und eine Dauer von ca. 7 Minuten für die Sichtung beziehungsweise Ablage der Daten angenommen (Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivitäten 3 und 14, Komplexität einfach, siehe auch Statistisches Bundesamt 2026, Wiesbaden, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung, Seite 74). Somit beträgt der **zusätzliche Erfüllungsaufwand für Personalkosten pro Fall ca. 5 Euro** (7 Min. Bearbeitungsdauer $\times$ 46,70 €/h = 5,45 €).

Darüber hinaus ergeben sich folgende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, die sich jedoch nicht konkret berechnen lassen:

- Artikel 3 Nr. 5 (Schaffung § 3a FahrIG): Zukünftig müssen sich Fahrlehrer aus anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz nicht mehr einer besonderen Prüfung ihrer Befähigung unterziehen, wenn sie im Inland nur vorübergehend und gelegentlich Fahrschüler ausbilden. Sie müssen der nach Landesrecht zuständigen Behörde die beabsichtigte Tätigkeit anzeigen und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nachweisen. Die Schaffung dieser Möglichkeit führt nur bei Inanspruchnahme zu einem Erfüllungsaufwand. Für die nach Landesrecht zuständige Behörde führt dieses voraussichtlich zu einer Verringerung des Prüfaufwand pro Fall. Da der bisherige Prüfungsaufwand sehr individuell war und die zukünftigen konkreten Fallzahlen unbekannt sind, ist eine Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung (Land) nicht möglich.
- Artikel 3 Nr. 26 (Änderung § 32 FahrIG): Bisher hatte der Inhaber einer Fahrschulerlaubnis die Entgelte und die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekanntzugeben. Stattdessen müssen diese die Entgelte und die Geschäftsbedingungen elektronisch dem Bundesministerium für Verkehr für die Veröffentlichung im Transparenzregister senden. Da die Infrastruktur der Datenbank bereits besteht, wird von einem geringem, ohne Erhebung nicht abschätzbarem, Aufwand gerechnet.

5. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

[[Arbeitshilfe](#): Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung]

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Von dem Regelungsvorhaben sind Frauen und Männer nicht unterschiedlich betroffen. Eine Gleichstellungsrelevanz ist nicht gegeben. Das Vorhaben hat keine demografischen Auswirkungen. Die im Gesetz enthaltenen Berufszugangsregelungen des § 11 des Fahrlehrergesetzes wurden auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überprüft. Zudem enthält das Gesetz eine Experimentierklausel zur Erprobung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung in der praktischen Fahrausbildung der Fahrerlaubnisklasse B.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich. Die Regelungen im Zusammenhang mit der Reform der Fahrschulausbildung und der Experimentierklausel zur Erprobung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung in der praktischen Fahrausbildung der Fahrerlaubnisklasse B sollen durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c lit. ii i. V. m. Art. 9 Abs. 4 Buchstabe d der 4. EU-Führerscheinrichtlinie. Nach jener Vorschrift können die Mitgliedstaaten unter anderem, optional und auf ihrem Hoheitsgebiet, regeln, dass ab einem Mindestalter von 20 Jahren und nach einer Schulung auch bestimmte Einsatzkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, jedoch – auch in Kombination mit einem Anhänger – nicht mehr als 5 000 kg, auf ihrem Hoheitsgebiet mit einer Fahrerlaubnisklasse B geführt werden können. Die Gewichtserweiterung ist durch eine entsprechende Schlüsselzahl auf dem Führerschein kenntlich zu machen. Es ist beabsichtigt, in Deutschland von dieser Option im Rahmen der Verordnung zur Modernisierung der Fahrschulausbildung durch entsprechende Regelungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Fahrschulbildungs-Verordnung Gebrauch zu machen. Dies erfordert u. a. auch eine Anpassung von § 2 Abs. 10a des Straßenverkehrsgesetzes. Die Ermächtigung in § 2 Abs. 10a StVG erstreckt sich dementsprechend künftig nur noch auf Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 5 t bis zu 7,5 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt. Für das Führen von Einsatzkraftfahrzeugen von über 3,5 t bis einschließlich 5 t mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B gelten dagegen künftig unter anderem die Regelungen betreffend die Schlüsselzahl 96.01.

Zu § 2e (Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B)

Mit § 2e StVG wird eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die die befristete und wissenschaftlich begleitete Erprobung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung in der praktischen Fahrausbildung der Klasse B ermöglicht. Die Norm erlaubt es, im Rahmen einer Experimentierklausel von dem Grundsatz des § 2 Absatz 1 Satz 1 StVG abzuweichen, wonach das Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr grundsätzlich nur mit einer Fahrerlaubnis zulässig ist. Auf Grundlage der neuen Ermächtigung kann eine Rechtsverordnung unter klar definierten Voraussetzungen eine Teilnahme am Fahrpraxiserwerb unter Anleitung zulassen.

Die Fahrausbildung in Deutschland erfolgt bislang ausschließlich durch Fahrschulen. Deshalb wird der Fahrpraxiserwerb unter Anleitung im Rahmen einer Experimentierklausel eingeführt. Dies ermöglicht es, innovative Ausbildungsansätze unter realen Bedingungen kontrolliert zu erproben. Solche Regelungsinstrumente wurden mit der Reform zur Förderung innovativer Technologien im Jahr 2021 geschaffen und dienen dazu, neue Lösungen befristet zu testen, Risiken zu bewerten und den notwendigen rechtlichen Entwicklungsbedarf evidenzbasiert zu bestimmen.

Die neue Ermächtigungsnorm schafft damit den gesetzlichen Rahmen, um eine wissenschaftlich fundierte Erprobung zu ermöglichen und zugleich das hohe Schutzniveau der Verkehrssicherheit durch klare Leitplanken, Auflagen und behördliche Steuerung zu gewährleisten. Für die Ausgestaltung der späteren Rechtsverordnung können Erfahrungen aus anderen europäischen Staaten – insbesondere aus Österreich, wo ein vergleichbares

Modell der Übungsfahrten etabliert ist – herangezogen werden. Die dortigen Regelungen werden soweit wie möglich aufgegriffen und nur dort angepasst, wo sie nicht mit den Strukturen des deutschen Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesens kompatibel sind.

Mit der gesetzlichen Ermächtigung wird somit die zentrale Voraussetzung geschaffen, um die Potenziale des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung in einem eng begrenzten Rahmen zu prüfen und die Grundlage für eine evidenzbasierte Weiterentwicklung des Fahrerlaubnisrechts zu legen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert Zweck und Ausnahmecharakter der Regelung. Da das Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ohne Fahrerlaubnis grundsätzlich unzulässig ist, bedarf eine experimentelle Ausnahme einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Sie erlaubt, unter engen Auflagen und behördlicher Kontrolle praktische Fahrübungen im Realverkehr durch Fahrpraxisanleiter zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Mindestvoraussetzungen für eine Teilnahme am Fahrpraxiserwerb unter Anleitung, die im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Eignung zwingend erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Die Anknüpfung an § 2 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 6 StVG gewährleistet, dass gesundheitliche, charakterliche und fahreignungsbezogene Anforderungen dem Standard der Fahrerlaubniserteilung entsprechen.

Zu Nummer 2

Die Ermächtigung umfasst die Berechtigung, das Mindestalter der Teilnehmer zu regeln.

Zu Nummer 3

Der besondere Nachweis der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung wird gefordert, damit Halter und Versicherer sich der neuen Konstellation bewusst werden und hierauf einstellen können. Der Fahrer und der Fahrpraxisanleiter sollen abgesichert werden, der Halter soll den Versicherungsschutz des betroffenen Kraftfahrzeugs erforderlichenfalls entsprechend anpassen. Herkömmlich ist das Fahren ohne Fahrerlaubnis nicht von den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst. Zwar sind im Sinne des Opferschutzes auch Schäden durch einen fahrerlaubnislosen Fahrer von der Regulierungspflicht der Haftpflichtversicherung umfasst (Artikel 13 Abs. 1 lit. b der RL 2009/103/EG). Um den Teilnehmer hier aber nicht eventuellen Regressforderungen der Versicherung auszusetzen, wird ein Versicherungsschutz gefordert, der ausdrücklich auch den Fahrpraxiserwerb unter Anleitung umfassen muss.

Zu Nummer 4

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Genehmigung zur Teilnahme am Fahrpraxiserwerb unter Anleitung nur besteht, sofern kein Widerruf nach näherer Bestimmung in Absatz 4 Satz 4 ergangen ist.

In Satz 2 werden Vorgaben für die Befähigung etabliert. Hierbei werden nicht die entsprechenden Regelungen in § 2 StVG in Bezug genommen, da die Befähigung durch abweichende Regelungen in der auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnung bestimmt wird. Die Befähigung setzt voraus: Bestehen der theoretischen Prüfung, Absolvieren der Einweisung und von sechs Stunden fahrpraktischen Unterrichts. Die Befähigung

higung ist nicht bereits mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nachzuweisen. Damit wird auf zum Teil verzögerte Bearbeitungszeiten in den Behörden reagiert. Vielmehr kann die Befähigung auch erst nach der Antragstellung und damit bereits während der Bearbeitungszeit erworben werden. Sie muss spätestens bei der ersten Fahrt im Rahmen des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung nachweislich vorliegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 **Satz 1** eröffnet den Ländern die Möglichkeit, den Fahrpraxiserwerb unter Anleitung im Rahmen des Modellversuchs durch eine landesrechtliche Rechtsverordnung zuzulassen. Die bundesgesetzliche Ermächtigung folgt dem Grundsatz des bundesrechtlich vorgegebenen Rahmens (§ 2e StVG) und ermöglicht den Ländern, im eigenen Vollzugsbereich zu entscheiden, ob sie sich an der Erprobung beteiligen (Opt-in). Die Entscheidung über die Teilnahme am Modellversuch verbleibt damit im föderalen Gestaltungsspielraum der Länder, während die inhaltlichen Voraussetzungen, Grenzen und Sicherheitsanforderungen des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung ausschließlich durch die auf Bundesebene erlassene Fahrpraxis-Verordnung bestimmt werden.

Die Regelung stellt sicher, dass der Modellversuch – sofern ein Land sich für die Teilnahme entscheidet – bundesweit einheitlich nach denselben materiellen Vorgaben durchgeführt wird. Die Länder erhalten keine Befugnis, inhaltliche Abweichungen oder Anpassungen an den bundesrechtlichen Rahmen vorzunehmen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Erprobung in allen teilnehmenden Ländern vergleichbare Bedingungen aufweist und die wissenschaftliche Auswertung belastbare, miteinander vergleichbare Ergebnisse liefert. Der optierende Charakter verhindert zugleich, dass Länder verpflichtet werden, an der Erprobung teilzunehmen, obwohl die organisatorischen oder politischen Voraussetzungen hierfür nicht bestehen.

Satz 2 ermöglicht es den Landesregierungen, die in Satz 1 enthaltene Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden zu übertragen. Dies entspricht der üblichen Kompetenzverteilung im Verwaltungsverfahrenrecht und trägt den unterschiedlichen Zuständigkeitsstrukturen in den Ländern Rechnung. Den Ländern wird damit die organisatorische Flexibilität eingeräumt, die Entscheidung über den Erlass der optierenden Rechtsverordnung innerhalb der Landesverwaltung sachgerecht zu verorten, ohne den bundeseinheitlichen materiellen Charakter des Modellversuchs zu beeinträchtigen.

Die Übertragungsmöglichkeit dient insbesondere der Verwaltungsvereinfachung und gewährleistet, dass die Entscheidung über die Teilnahme am Modellversuch in den Ländern effizient, praxisnah und unter Berücksichtigung der jeweiligen landesinternen Zuständigkeitsorganisation getroffen werden kann.

Zu Absatz 4

Satz 1 legt den inhaltlichen Rahmen derjenigen Regelungsbereiche fest, die in einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und e sowie Absatz 3 Nummer 1 StVG näher ausgestaltet werden können und müssen. Damit wird klargestellt, dass sämtliche für eine sichere, kontrollierte und behördlich überprüfbare Durchführung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung notwendigen Vorschriften bundeseinheitlich festgelegt werden dürfen. Der Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung greift in besonders sensible Bereiche der Verkehrssicherheitsordnung ein, da sie das Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr durch Personen ohne Fahrerlaubnis ermöglicht. Dies erfordert einen engmaschigen Regelungsrahmen, der alle wesentlichen Elemente – von Qualifikationsvoraussetzungen über Begleitpflichten bis hin zu Fahrzeuganforderungen und Überwachung – präzise normiert.

Die Ermächtigung umfasst deshalb einen breiten Katalog von Regelungsmaterien (Nummern 1 bis 8). Diese Aufzählung dient der Klarstellung, dass neben grundlegenden sicher-

heitsrelevanten Vorschriften auch flankierende Bestimmungen wie Dokumentationspflichten, Versicherungsanforderungen und Kostenregelungen erfasst sind. Die einzelnen Nummern bilden zusammen ein geschlossenes Instrumentarium, mit dem ein vollständiger und rechtsstaatlich hinreichend bestimmter Ordnungsrahmen geschaffen werden kann. Nur ein solcher bundeseinheitlicher Ordnungsrahmen gewährleistet, dass die Erprobung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung – unabhängig von regionalen Besonderheiten oder Vollzugsvoraussetzungen – nach einheitlichen Standards erfolgt und die gewonnenen Daten wissenschaftlich valide und vergleichbar bleiben. Im Einzelnen ermöglichen die Nummern 1 bis 8 insbesondere folgende Regelungsbereiche:

Zu Nummer 1

Diese Ermächtigungsgrundlage erlaubt, verbindliche Nebenbestimmungen zu normieren, die für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit unerlässlich sind. Der Erwerb von Fahrerlaubnis unter Anleitung hat als wesentlichen Regelungsbestandteil, dass unerfahrene Fahrerlaubnisbewerber ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führen, jedoch stets unter sachkundiger Anleitung durch einen identifizierten Fahrpraxisanleiter. Die Rechtsverordnung kann daher detaillierte Vorgaben dazu treffen, wie die Begleitung auszugestalten ist, wie der Fahrpraxisanleiter erreichbar und identifizierbar bleibt und welche organisatorischen und verhaltensbezogenen Auflagen einzuhalten sind. Ohne solche engmaschigen Nebenbestimmungen wäre die Durchführung des Modellversuchs mit erheblichen Risiken verbunden.

Zu Nummer 2

Die Teilnahme am Fahrpraxiserwerb unter Anleitung setzt in Bezug auf den Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse B ein Mindestmaß an persönlicher Eignung und Befähigung voraus. Die Verordnung kann insbesondere Mindestalter, gesundheitliche Voraussetzungen sowie Kenntnisse aus der bereits absolvierten Grundausbildung in der Fahrschule festlegen. Eine präzise Festlegung dieser Anforderungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass nur Bewerber teilnehmen, die über ausreichende Grundkompetenzen verfügen.

Zu Nummer 3

Da der Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung Teile der klassischen praktischen Fahrausbildung ersetzt oder ergänzt, bedarf es detaillierter Vorgaben dazu, welche Ausbildungsinhalte im Rahmen des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung absolviert werden müssen bzw. dürfen, wie diese dokumentiert und wie sie durch verpflichtende Module in der Fahrschule ergänzt werden. Hierdurch wird ein Mindestqualitätsniveau gewährleistet und verhindert, dass wesentliche Kompetenzen unzureichend vermittelt werden.

Zu Nummer 4

Da der Fahrpraxisanleiter eine zentrale Rolle einnimmt, müssen dessen persönliche Integrität, Fahreignung, Fahrpraxis und Zuverlässigkeit gesetzlich abgesichert werden. Dies umfasst insbesondere Mindestalter, Fahrerlaubnisbesitz, Anforderungen an das Näheverhältnis zum Teilnehmer sowie Vorgaben für Nüchternheit und Substanzkarenz. Die Ermächtigung ermöglicht, diese Anforderungen präzise auszugestalten, um Missbrauch und Gefährdungen auszuschließen.

Zu Nummer 5

Die Rechtsverordnung kann klarstellen, welche Funktionen der Fahrpraxisanleiter während der Fahrten im Rahmen des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung wahrnimmt. Da der Fahrpraxisanleiter keine Fahrlehrerlaubnis besitzt, sind seine Befugnisse eng zu definieren, um sowohl den Ausbildungszweck als auch die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Zu Nummer 6

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen besondere Anforderungen erfüllen, z.B. für die Teilnahme am Fahrpraxiserwerb unter Anleitung eindeutig gekennzeichnet sein. Die Ermächtigung erlaubt, Vorgaben zur technischen Ausstattung, zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit und zum Versicherungsschutz zu treffen, um Risiken für alle Verkehrsteilnehmer zu minimieren. Der besondere Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes wird gefordert, damit Halter und Versicherer sich der neuen Konstellation bewusst werden und hierauf einstellen können. Der Fahrer und der Fahrpraxisanleiter sollen abgesichert werden, der Halter soll den Versicherungsschutz des betroffenen Fahrzeugs erforderlichenfalls entsprechend anpassen. Herkömmlich ist das Fahren ohne Fahrerlaubnis nicht von den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst. Zwar sind im Sinne des Opferschutzes auch Schäden durch einen fahrerlaubnislosen Fahrer von der Regulierungspflicht der Haftpflichtversicherung umfasst (Artikel 13 Abs. 1 lit. b der RL 2009/103/EG). Um den Teilnehmer hier aber nicht Regressforderungen der Versicherung auszusetzen, wird ein Versicherungsschutz gefordert, der ausdrücklich auch den Fahrpraxiserwerb unter Anleitung umfassen muss.

Zu Nummer 7

Für eine wissenschaftlich verwertbare Evaluation und eine wirksame behördliche Kontrolle ist eine umfassende Dokumentation unerlässlich. Die Ermächtigung ermöglicht daher die Festlegung von Fahrtenbüchern, Nachweispflichten gegenüber Behörden und Auskunftspflichten aller Beteiligten.

Zu Nummer 8

Die Möglichkeit, Kostenregelungen in entsprechender Anwendung von § 6a Absatz 2 und 4 StVG zu treffen, stellt sicher, dass sowohl behördliche Tätigkeiten als auch besondere Aufwendungen angemessen finanziert werden können.

Die Verordnungsermächtigung in Satz 1 gewährleistet mit diesen detaillierten Vorgaben, dass alle sicherheitsrelevanten Parameter der Erprobung bundesweit einheitlich geregelt werden. Dies ist erforderlich, um eine vergleichbare Durchführung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung in allen teilnehmenden Ländern zu gewährleisten und eine wissenschaftlich belastbare Auswertung sicherzustellen. Zugleich ermöglicht die Norm, dass die spezifischen Regelungen flexibel und ohne erneute Gesetzesänderung an neue Erkenntnisse oder praktische Erfahrungen aus der Erprobung angepasst werden können.

Satz 2 bestimmt, dass die auf dieser Grundlage erlassenen Regelungen nur in den Ländern Anwendung finden, die nach Absatz 3 die Teilnahme am Fahrpraxiserwerb unter Anleitung zugelassen haben. Damit wird der föderalen Struktur und der unterschiedlichen Kapazitätssituation in den Ländern Rechnung getragen, ohne den bundesweiten einheitlichen Ordnungsrahmen in Frage zu stellen.

Satz 3 stellt klar, dass eine einmal erteilte Genehmigung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung bundesweit zu Fahrten im gesamten Bundesgebiet berechtigt. Diese Mobilität ist notwendig, um realistische Ausbildungsbedingungen zu gewährleisten und die Praktikabilität der Teilnahme nicht künstlich einzuschränken. Zugleich trägt sie dem Umstand Rechnung, dass Fahrerlaubnisbewerber regelmäßig nicht ausschließlich innerhalb eines Bundeslandes am Straßenverkehr teilnehmen. Die bundesweite Wirkung der Genehmigung steht im Einklang mit der bundeseinheitlichen materiellen Ausgestaltung durch die Rechtsverordnung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die zwingenden Widerrufsgründe für eine auf der Grundlage der Absätze 3 und 4 erteilte Genehmigung zur Durchführung der Laienschulungsbildung. Die Vorschrift

dient der Sicherstellung eines hohen Sicherheitsniveaus während der Erprobung sowie der effektiven Gefahrenabwehr im Straßenverkehr.

Zu Nummer 1

Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Genehmigung regelmäßig mit Auflagen und Beschränkungen verbunden ist, die erforderlich sind, um den besonderen Risiken der Laienschul Ausbildung außerhalb des Regelfalls der Fahrschul Ausbildung zu begegnen. Werden diese nicht eingehalten, entfällt die Grundlage für das weitere Vertrauen in eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt sicher, dass eine Laienschul Ausbildung nur unter Mitwirkung einer persönlich und fahrerlaubnisrechtlich geeigneten Person erfolgen darf. Der Entzug der Fahrerlaubnis oder die Anordnung eines Fahrverbots gegen einen Fahrpraxisanleiter führt zu dessen rechtlicher Ungeeignetheit. Ist in diesem Fall kein weiterer genehmigter Fahrpraxisanleiter festgelegt und benennt der Teilnehmer keine andere geeignete Person, ist die Genehmigung zu widerrufen, da eine sichere Fortführung der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 knüpft an schwerwiegende Verkehrsverstöße des Teilnehmers an, die durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt wurden und nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a oder c im Fahreignungsregister einzutragen sind. Solche Verstöße lassen Zweifel an der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit für die Teilnahme an einer besonderen Ausbildungsform aufkommen und rechtfertigen daher den Widerruf der Genehmigung.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält einen allgemeinen sicherheitsrechtlichen Auffangtatbestand. Er ermöglicht den Widerruf, wenn sich im Einzelfall zeigt, dass die Fortsetzung der Laienschul Ausbildung aus sonstigen Gründen zu einer Gefährdung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder von Leib oder Leben von Personen führen kann. Damit wird der zuständigen Behörde die erforderliche Flexibilität eingeräumt, auf nicht vorhersehbare Entwicklungen oder besondere Gefahrenlagen angemessen zu reagieren.

Zu Nummer 5

Nummer 5 stellt klar, dass die Genehmigung zwingend zu widerrufen ist, wenn die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 3 oder 4 – etwa aufgrund des Ablaufs einer Erprobungsphase oder einer Aufhebung – nicht mehr anwendbar sind. In diesem Fall entfällt die rechtliche Grundlage für die Genehmigung.

Satz 2 schließt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf aus. Dies ist erforderlich, um Gefahren für die Verkehrssicherheit unverzüglich begegnen zu können und zu verhindern, dass eine Laienschul Ausbildung trotz festgestellter Widerrufsgründe fortgesetzt wird. Die Regelung entspricht dem hohen Schutzgut der Sicherheit des Straßenverkehrs und steht im Einklang mit vergleichbaren fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 6

Die wissenschaftliche Begleitung durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) ist zentraler Bestandteil des Experimentes. Absatz 5 verpflichtet daher zur wissenschaftlichen Begleitung der Erprobung durch die BASt. Damit wird sichergestellt, dass die

Auswirkungen des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung auf Akzeptanz, Ausbildungsqualität, Verkehrssicherheit und wirtschaftliche Faktoren methodisch belastbar untersucht werden. Die BAST erhält hierfür die erforderliche gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Teilnehmer und Fahrpraxisanleiter. Die strenge Zweckbindung sowie die Pflicht, die Daten so früh wie möglich zu anonymisieren und zu löschen, gewährleisten die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Die Berichtspflicht gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr stellt sicher, dass der Deutsche Bundestag zeitnah über die Ergebnisse informiert wird und auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse über eine mögliche Weiterentwicklung oder Verstetigung des Modells entscheiden kann. Die vorgesehene Frist gewährleistet, dass ausreichend Praxiserfahrungen vorliegen, ohne die Entscheidungsprozesse zu verzögern.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ordnet die entsprechende Anwendung des § 2c Satz 1 und 2 auf Entscheidungen über den Teilnehmer am Fahrpraxiserwerb unter Anleitung an, die einen Widerruf der Genehmigung nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 zur Folge haben können. Die Regelung trägt sie dem Umstand Rechnung, dass solche Entscheidungen erhebliche Auswirkungen auf die Fortführung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung haben können. Sie stellt sicher, dass die zuständige Behörde rechtzeitig Kenntnis von widerrufsrelevanten Umständen erlangt und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zum Widerruf der Genehmigung zur Teilnahme an der Laienschulung treffen kann.

Zu Absatz 8

Die Regelung in **Satz 1** stellt klar, dass der Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung nicht als Fahrschulung im Sinne des § 2 Absatz 15 Satz 1 StVG gilt. Damit wird sichergestellt, dass der Fahrpraxiserwerb unter Anleitung ausschließlich als Bestandteil eines befristeten und abweichenden Modellversuchs nach § 2e StVG verstanden wird und keine Gleichstellung mit der regulären, durch Fahrschulen durchzuführenden Fahrausbildung erfolgt. Dies verhindert Missverständnisse im Hinblick auf die Anforderungen an Fahrschulen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sowie an die zwingend vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte der regulären Fahrschulung.

Satz 2 stellt klar, dass alle übrigen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts – insbesondere das Straßenverkehrsgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen – unberührt bleiben. Dadurch wird gewährleistet, dass die Teilnahme am Fahrpraxiserwerb unter Anleitung keine weitergehenden Ausnahmen oder Privilegierungen im Straßenverkehr begründet und insbesondere die allgemeinen Vorschriften über das Führen von Fahrzeugen, das Verhalten im Straßenverkehr und die Verkehrssicherheit uneingeschränkt gelten. Die Vorschrift dient damit der Rechtssicherheit sowie der eindeutigen Abgrenzung des Modellversuchs vom bestehenden Regelsystem des Fahrerlaubnisrechts.

Zu Nummer 2 (Änderung § 4a)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Ergänzung der Überschrift wird verdeutlicht, dass Absatz 8 eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung korrespondiert mit der Anpassung der Fortbildungspflichten der Fahrlehrer und Seminarleiter in § 53 FahrlG (s. Begründung dort).

Zu Buchstabe c

Diese Änderung korrespondiert mit der Anpassung der Überwachungsregelungen in § 51 FahrIG (s. Begründung dort).

Zu Nummer 4 bis Nummer 6 (Änderung der §§ 6, 6a und 6e)

Redaktionelle Anpassungen im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes)

Mit der vorliegenden Änderung des KfSachvG werden Regelungen für die Funktion eines amtlich anerkannten Fahrerlaubnisprüfers etabliert. In der 20. Legislaturperiode wurde intensiv über den Umfang der Aufgaben der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) diskutiert. Diese Debatte hatte zwischenzeitlich die Überlegung angestoßen, die Fahrerlaubnisprüfung vollständig aus deren Aufgabenbereich herauszulösen. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels sowie wiederkehrender, zumindest regional auftretender Hinweise auf Engpässe bei Fahrerlaubnisprüfungsterminen wurde die Ausrichtung jedoch weiterentwickelt: Der Fahrerlaubnisprüfer wird nun als eigenständige, das bestehende System ergänzende Qualifikation etabliert, um die Prüfungskapazitäten zu stabilisieren und zugleich die Qualität der Fahrerlaubnisprüfung nachhaltig zu sichern. Die neuen Regelungen orientieren sich inhaltlich an den Empfehlungen der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an Fahrerlaubnisprüfer sowie an den Vorgaben des Anhangs IV der Richtlinie (EU) 2025/2205 (4. EU-Führerscheinrichtlinie). Damit soll ein zeitgemäßes, fachlich fundiertes und europarechtskonformes Qualifikationsprofil geschaffen werden, das sowohl den hohen Qualitätsanspruch an die Fahrerlaubnisprüfung als auch die zukünftigen Herausforderungen im Mobilitätssektor berücksichtigt. Neben der Schaffung entsprechender fachlich-inhaltlichen Vorgaben umfassen die Änderungen des KfSachVG auch umfangreiche redaktionelle Anpassungen, um zum einen die betroffenen Regelungen an die gültige Rechtsschreibung anzupassen und jeweils den Fahrerlaubnisprüfer in die bestehenden Vorgaben für die aaSoP zu integrieren.

Zu Nummer 1 (Änderung § 1)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Mit der Vollrevision des Absatzes 1 wird der Begriff des amtlich anerkannten Fahrerlaubnisprüfers in das KfSachVG eingeführt und die Legaldefinition für die Formulierung „Fahrerlaubnisprüfer“ etabliert.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung, dass diese Regelung nur für Sachverständige und Prüfer gilt.

Zu Nummer 2 (Änderung § 2)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung, dass diese Regelung nur für Sachverständige und Prüfer gilt.

Zu Buchstabe b

Im § 2 wird ein neuer Absatz 1a mit den Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Fahrerlaubnisprüfer eingefügt. Diese Anforderungen orientieren sich an den bereits bestehenden Vorgaben für die Sachverständigen und Prüfer. Berücksichtigung finden jedoch

die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen erarbeiteten Vorschläge der BAST, insbesondere bezüglich des notwendigen Umfangs der Ausbildung (Nummer 5 – wobei hier im Interesse einer einfachen Regelung eine Dauer von fünf Monaten normiert wird. Die BAST-Empfehlung beinhaltet konkret einen Ausbildungsumfang von 848 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 (neu) wird bezüglich der persönlichen Voraussetzungen für den Bewerber um die amtliche Anerkennung als Fahrerlaubnisprüfer der notwendige Bildungsabschluss definiert. Mit der Regelung wird von den diesbezüglichen Empfehlungen der BAST abgewichen und auf die entsprechende Regelung in Anhang IV Nummer 2.1 d) der Richtlinie 2006/126/EG (3. EU-Führerscheinrichtlinie) abgestellt. Mit der Übernahme der europarechtlichen Vorgabe im Gegensatz zur Empfehlung der BAST wird zudem der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode berücksichtigt. Dieser setzt sich die bürokratiearme Umsetzung von EU-Recht zum Ziel und schließt bürokratische Übererfüllung auf nationaler Ebene aus (Zeilen 2013 bis 2015). Damit wird die Tätigkeit als Fahrerlaubnisprüfer einem möglichst weitem Interessentenfeld eröffnet. Zudem enthält auch Anhang IV Nummer 2 Unterabschnitt 1 d) der Richtlinie (EU) 2025/2205 (4. EU-Führerscheinrichtlinie) eine gleichlautende Vorgabe, sodass hier auch zukünftig Rechtssicherheit besteht und die Kontinuität gewährleistet ist.

Die Vorgabe der 3. EU-Führerscheinrichtlinie verlangt, dass Fahrerlaubnisprüfer über eine berufliche Qualifikation verfügen müssen, die mindestens der Stufe 3 der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED) der UNESCO entspricht. Die International Standard Classification of Education (ISCED-2011) ist eine international anerkannte Klassifikation der UNESCO, die als Gerüst zur Einordnung von Bildungsprogrammen und -abschlüssen in Kategorien dient. Sie ermöglicht einen länderübergreifenden Vergleich bildungsbezogener Informationen aus sich in Struktur und Inhalt unterscheidenden nationalen Bildungssystemen (siehe hierzu auch die entsprechenden Hinweise im Metadatenportal des Bundesinstituts für Berufsbildung auf der dortigen Homepage unter metadaten.bibb.de/de).

Die ISCED-Stufe 3 erfasst insbesondere Abschlüsse der Sekundarstufe II, namentlich qualifizierte Berufsausbildungen sowie gleichwertige schulische Abschlüsse, die über grundlegende allgemeine Bildung hinausgehen und eine eigenständige berufliche Tätigkeit ermöglichen. Durch die Verwendung der ISCED-Referenz wird eine europaweit vergleichbare Mindestqualifikation sichergestellt und zugleich gewährleistet, dass sowohl inländische als auch ausländische Berufsabschlüsse unter Beachtung der jeweiligen Gleichwertigkeit berücksichtigt werden können. Die Regelung dient der Sicherstellung eines einheitlichen fachlichen Mindestniveaus der Fahrerlaubnisprüfung und damit der Verkehrssicherheit.

Zu Nummer 3 (Änderung § 3)

Mit dieser Vollrevision des Absatzes 1 erfolgen redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers und zur Anpassung der Rechtschreibung.

Zu Nummer 4 (Änderung § 4)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Vollrevision von Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Mit der Vollrevision des Absatzes 2 wird neben einer Anpassung der Rechtschreibung in Nummer 1 der Zusatz „für seine Tätigkeit“ ergänzt. Dabei handelt es sich lediglich um eine sprachliche Klarstellung, um Auslegungszweifeln vorzubeugen. Die maßgeblichen Vorschriften sind nicht nur solche über die Kraftfahrzeugtechnik, sondern weitergehende gemessen an den umfassenden Aufgaben eines Sachverständigen.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 2 werden die Kenntnisse definiert, die ein Bewerber um die amtliche Anerkennung als Fahrerlaubnisprüfer nachweisen muss. Dabei genügen im Vergleich zum Bewerber um die amtliche Anerkennung als Sachverständiger (diesbezügliche Regelungen in Absatz 2) jedoch umfassende Kenntnisse der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und genügen fahrpraxisbezogene Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik. Die „maßgebenden gesetzlichen Vorschriften“ umfassen für die Aufgaben eines Fahrerlaubnisprüfers insbesondere das Fahrerlaubnisrecht, das Verhaltensrecht im Straßenverkehr, aber auch das Kraftfahrersachverständigenrecht als Grundlage seiner Tätigkeit. In der Kraftfahrzeugtechnik genügen fahrpraxisbezogene Kenntnisse. Dies meint zum einen, dass die technischen Kenntnisse nicht die eines Prüfers mit Teilbefugnissen nach Satz 2 erreichen müssen. Die technischen Kenntnisse sollten vielmehr denen eines Fahrlehrers vergleichbar sein. Dies meint aber zum anderen, dass erforderliche fahrpraktische Kenntnisse vorhanden sein müssen, etwa für die Abfahrkontrolle der Klassen N2, N3, M2, und M3.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassungen im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025 und zur Anpassung der Rechtschreibung.

Zu Nummer 5 (Änderung § 5)

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Nummer 6 (Änderung § 6)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Doppelbuchstabe bb

Klarstellung, dass Ausnahmen von der Vorschrift, wonach Sachverständige, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer nur für die Technische Prüfstelle tätig werden dürfen, der sie angehören, der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedürfen.

Zu Buchstabe c bis Buchstabe e

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Nummer 7 (Änderung § 7)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers und zur Anpassung der Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Vollrevision des Absatzes 2 erfolgt eine systematische Trennung der Tatbestände im bisherigen Satz (nun Satz 1 und 2) sowie redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers und zur Anpassung der Rechtschreibung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers

Zu Nummer 8 (Änderung § 8)

Redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Nummer 9 (Änderung § 9)

Mit dieser Vollrevision erfolgen redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers, im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025 und zur Anpassung der Rechtschreibung.

Zu Nummer 10 (Änderung § 10)

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers und zur Anpassung der Rechtschreibung.

Zu Nummer 11 (Änderung § 11)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers, im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025 und zur Anpassung der Rechtschreibung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Nummer 12 (Änderung § 13)

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Nummer 13 (Änderung § 15)

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Nummer 14 (Änderung § 16)

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers, im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025 und zur Anpassung der Rechtschreibung.

Zu Nummer 15 (Änderung § 17)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassungen der Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Vollrevision des Absatzes 2 erfolgen redaktionelle Anpassungen im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025.

Zu Nummer 16 (Änderung § 18)

Redaktionelle Anpassungen im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025 und zur Anpassung der Rechtschreibung.

Zu Nummer 17 (Änderung § 20)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Vollrevision des Absatzes 1 erfolgen in den Nummer 1, 2, 4 und 5 redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Buchstabe b

Diese systematische Vervollständigung dient der Klarstellung, dass die Behörden nach § 16 Absatz 1 Ordnungswidrigkeiten eingeständig verfolgen dürfen.

Zu Nummer 18 (Änderung § 22)

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers und zur Anpassung der Rechtschreibung.

Zu Nummer 19 (Änderung § 23)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Vollrevision erfolgen redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers und zur Anpassung der Rechtschreibung.

Zu Nummer 20 (Änderung § 26)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Nummer 21 (Änderung § 28)

Redaktionelle Anpassungen zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers..

Zu Nummer 22 (Änderung § 31 Absatz 1)

Mit dieser Vollrevision erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025 und zur Etablierung des Fahrerlaubnisprüfers.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fahrlehrergesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsverzeichnis)

Aufgrund von Bezeichnungsänderungen, der Neuaufnahme von Regelungen und der Neustrukturierung des Abschnitts 5 wird das Inhaltsverzeichnis aktualisiert.

Zu Nummer 2 (Änderung § 1 Absatz 4)

Mit den Änderungen der §§ 3a, 4a und 6 FahrlG wird klargestellt, dass die vorübergehende und gelegentliche Ausbildung von Fahrschülern nur Personen gestattet ist, die Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz sind und die in den neuen § 3a und 4a FahrlG genannten Voraussetzungen erfüllen. Diese Personen erhalten keine eigenständige Fahrlehrerlaubnis im Sinne des § 2 FahrlG, sondern üben ihre Tätigkeit allein auf Grundlage des vorgenannten Befähigungsnachweises aus. Zu Dokumentation wird diesen Personen jedoch ein Fahrlehrerschein ausgestellt. Näheres hierzu regelt der neue § 3a Absatz 2 Satz 4 FahrlG.

Zu Nummer 3 (Änderung § 2 Absatz 2)

Mit dieser Vollrevision des Absatzes 2 wird der Begriff der „Fahrstunde“ aus systematischen Gründen an dieser Stelle legaldefiniert als „Unterrichtseinheit im Rahmen der fahrpraktischen Ausbildung zu 45 Minuten“. Außerdem wird der Absatz zur besseren Verständlichkeit stärker strukturiert.

Zu Nummer 4 (Änderung § 3)

Zu Buchstabe a

§ 3 regelt zukünftig ausschließlich die Voraussetzungen für die uneingeschränkte Tätigkeit als Fahrerlehrer für Personen, die Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung sind. Eine bloß *vorübergehende und gelegentliche Fahrschülerausbildung wird nur noch* Fahrlehrern aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz erlaubt und gesondert in den §§ 3a und 4a FahrlG geregelt. Hierzu werden die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 inhaltlich und sprachlich bereinigt.

In Absatz 1 wird außerdem der Begriff „Fahrschulerausbildung“ durch den Begriff „Fahrschulerausbildung“ ersetzt. Mit der geschlechtsneutralen Formulierung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass Fahrschulen zusätzlich zur Ausbildung von Fahrschülern auch andere Leistungen wie z. B. Seminare oder Schulungen anbieten.

Absatz 3 verweist auf die Regelungen für die nur vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit als Fahrlehrer, die in den neuen § 3a FahrlG verlagert werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung des Verweises auf § 5.

Zu Nummer 5 (§ 3a -neu-)

Nach der aktuellen Fassung des FahrIG wird sowohl bei Fahrlehrern aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz als auch bei Fahrlehrern aus Drittstaaten vor Erbringung vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen die Gleichwertigkeit der Befähigung geprüft.

Diese Einschränkung ist bei Fahrlehrern aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz nach Artikel 7 Absatz 4 der Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG) jedoch nur zulässig im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen und wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern.

Nachprüfungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 RL 2005/36/EG alle vier der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der Beruf berührt die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit.
- Der Zweck der Nachprüfung der Berufsqualifikationen besteht darin, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers zu verhindern.
- Diese schwerwiegende Beeinträchtigung ergibt sich aus einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters.
- Die Nachprüfung geht nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinaus.

Nach Artikel 7 Absatz 4 RL 2005/36/EG sind Nachprüfungen nur unter bestimmten Umständen und strengen Bedingungen gestattet. Er ist eng auszulegen. Der Fahrlehrerberuf erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Insofern muss in diesen Fällen eine Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit unter den Maßgaben von Artikel 7 Absatz 5 RL 2005/36/EG ausreichen. Somit müssen auch Fahrlehrer aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz diese Berechtigung gegenüber deutschen Behörden nachweisen können. Daher ist auch ihnen ein Fahrlehrerschein auszustellen.

Das Recht zur Inanspruchnahme der europarechtlich definierten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im hier genannten Rahmen gilt nach Artikel 5 Absatz 2 RL 2005/36/EG für den Fall, dass sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Aufnahmemitgliedstaat begibt.

Entsprechend der Vorgaben in Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird der **vorübergehende und gelegentliche** Charakter der Erbringung von Dienstleistungen im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Zwar hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) wiederholt darauf hingewiesen, „dass der Vertrag keine Vorschrift enthält, „die eine abstrakte Bestimmung der Dauer oder Häufigkeit ermöglicht, ab der die Erbringung einer Dienstleistung oder einer bestimmten Art von Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr als eine Dienstleistung im Sinne des Vertrages angesehen werden kann.“ (EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2003 - C-215/01 [ECLI:EU:C:2003:662], Schnitzer - Rn. 31). Die Definition einer allgemeinen Frist im Sinne von „vorübergehend und gelegentlich“

durch den Gesetzgeber ist daher nicht zulässig. Jedoch gibt der EuGH Anhaltspunkte für die Einzelfallbeurteilung. So ist nach einschlägiger Rechtsprechung des EuGH „der vorübergehende Charakter der fraglichen Tätigkeiten nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr oder Kontinuität zu beurteilen. Der vorübergehende Charakter der Leistung schließt nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer im Sinne des Vertrages aus, sich im Aufnahmemitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (einschließlich eines Büros, einer Praxis oder einer Kanzlei) auszustatten, soweit diese Infrastruktur für die Erbringung der fraglichen Leistung erforderlich ist.“ (EuGH, Urteil vom 30. November 1995 - C-55/94 [ECLI:EU:C:1995:411], Gebhard - Rn. 27). Zudem hat der EuGH entschieden, dass auch „Leistungen, die ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Wirtschaftsteilnehmer mehr oder weniger häufig oder regelmäßig, auch über einen längeren Zeitraum, für Personen erbringt, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, Dienstleistungen im Sinne des Vertrages sein [können], etwa die entgeltliche Beratung oder Auskunftserteilung.“ (EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2003 - C-215/01, Rn. 30).

Das Recht zur vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit als Fahrlehrer wird nicht mehr auf Inhaber einer entsprechenden Befähigung aus Drittstaaten ausgedehnt. Insbesondere rechtliche Hindernisse (Aufenthaltsstatus, Voraussetzung einer in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz erteilten Fahrerlaubnis etc.) stehen eine entsprechende Ausweitung entgegen.

Im neuen **Absatz 1** wird entsprechend der europarechtlichen Vorgaben bestimmt, dass Inhaber eines entsprechenden Befähigungsnachweises abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt sind.

Der neue **Absatz 2** definiert, dass eine entsprechende vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit als Fahrlehrer der nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Vorlage der im neuen § 4a FahrlG definierten Unterlagen anzuzeigen ist. Nach der Formulierung in Artikel 7 Absatz 2a der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung vom 30. Juli 2025 beginnt das Recht zur Ausübung der vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit unmittelbar mit der Anzeige dieser Tätigkeit („Die Vorlage einer erforderlichen Meldung durch einen Dienstleister gemäß [Artikel 7] Absatz 1 [der Richtlinie] berechtigt diesen Dienstleister zum Zugang zu der Dienstleistungstätigkeit oder zur Ausübung dieser Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.“).

Das Recht zu dieser Tätigkeit resultiert allein aus dem Befähigungsnachweis des jeweiligen EU-Mitgliedstaates, EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz. Es bedarf keinem in Deutschland erteilten Rechts in Form einer entsprechenden Fahrerlaubnis. Jedoch stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde bei Erfüllung der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 4a FahrlG definierten Voraussetzungen einen Fahrlehrerschein aus. Dieser ist unter der Auflage zu erstellen, dass der Befähigungsnachweis nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt. Hierfür kann das entsprechende Feld „Auflagen“ im Fahrlehrerschein genutzt werden.

Entsprechend der Vorgaben über die Verwaltungszusammenarbeit in Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung vom 30. Juli 2025 können sich die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen der Überprüfung der eingereichten Unterlagen bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des ursprünglichen Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Inhabers eines Befähigungsnachweises anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen (s. hierzu auch § 4a neu).

Sofern die Unterlagen nach § 4a Absatz 2 die Voraussetzungen des Absatz 1 belegen, stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Fahrlehrerschein im Umfang der Berech-

tigung aus. Im Fahrlehrerschein ist ein Hinweis aufzunehmen, dass dieser aufgrund eines Befähigungsnachweises gemäß § 3a Absatz 1 ausgestellt wurde und nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern im Inland berechtigt. Er ist – sofern zutreffend – mit den weiteren notwendigen Auflagen zu versehen.

Absatz 3 übernimmt die bisher in § 6 FahrlG geregelte Informationspflicht zur Anzeige einer weiteren vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit als Fahrlehrer bzw. im Falle von wesentlichen Änderungen gegenüber der erstmaligen Tätigkeitsanzeige nach Absatz 2 Satz 1. Die Anzeige der vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit ist jährlich zu wiederholen, sofern der Fahrlehrer beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich im Inland Fahrschüler auszubilden. Mit der Formulierung „**jährlich**“ wird klargestellt, dass die betreffende Verpflichtung jeweils innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Anzeige der Tätigkeit erneut zu erfüllen ist. Der Begriff beschreibt damit keinen festen Kalenderrhythmus (etwa zum 1. Januar eines Jahres), sondern knüpft an den individuellen Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Pflicht an. Durch die Verwendung des Begriffs „jährlich“ soll sichergestellt werden, dass der Zeitraum der Wiederholungspflicht gleitend und ereignisbezogen bestimmt wird. Der Beginn des Jahreszeitraums ist daher der Tag, an dem die Anzeige der Tätigkeit erfolgt ist. Der Zeitraum endet mit Ablauf desjenigen Tages des Folgejahres, der durch seine Zahl dem Tag des Ereignisses entspricht (§ 188 Absatz 2 Alt. 1 BGB).

Absatz 4 schafft die Rechtsgrundlage für die Untersagung der vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit als Fahrlehrer für den Fall, dass die entsprechenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Satz 2 regelt eine Rückgabepflicht für den Fall, dass ein Fahrlehrerschein bereits ausgestellt worden ist. Mit dieser Formulierung sind sowohl die Fälle dargestellt, in denen sich bereits im Rahmen der Prüfung der eingereichten Unterlagen im Zusammenhang mit der erstmaligen Anzeige der Tätigkeitsaufnahme herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, als auch die Fälle, in denen die Voraussetzungen nachträglich nicht mehr erfüllt werden.

Zu Nummer 6 (§ 4a -neu-)

Diese Regelung setzt Artikel 7 Absatz 2 und 2a sowie Artikel 8 Absatz 1 der Berufsankennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG) um, nach der die Mitgliedstaaten die Vorlage abschließend aufgezählter Dokumente unter anderem dann verlangen können, wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt.

Zu Nummer 7 (Änderung § 5)

Zu Buchstabe a und Buchstabe c

Die Regelungen zur Tätigkeit von Personen, die vorübergehend und gelegentlich Fahrschüler ausbilden, werden in die neuen §§ 3a und 4a FahrlG verschoben und dort unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung vom 30. Juli 2025 neu formuliert.

Zu Buchstabe b und Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 9 und enthält lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 8 (Streichung § 6)

Die Regelungen zur Tätigkeit von Personen, die vorübergehend und gelegentlich Fahrschüler ausbilden, werden in die neuen §§ 3a und 4a FahrIG verschoben und dort unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung vom 30. Juli 2025 neu formuliert (siehe auch Begründung zu den Nummern 4 und 5).

Zu Nummer 9 (Änderung § 10)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz wird lediglich ein Fahrlehrerschein, jedoch keine Fahrlehrerlaubnis ausgestellt (s. Begründung zu Nummer 4 - § 3a -neu- Absatz 2 FahrIG). Die Regelung der bisherigen Nummer 7 ist daher in den Vorgaben zur Erteilung der Fahrlehrerlaubnis in § 10 FahrIG falsch verortet. Sie wird daher in § 3a -neu- Absatz 2 FahrIG überführt.

Zu Nummer 10 (Änderung § 11)

Zu Buchstabe a

Mit der Vollrevision des Absatzes 1 wird dem bisherigen Absatz 1 ein neuer Satz 2 angefügt. Auch bei Erwerb einer weiteren Fahrlehrerlaubnis muss nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Nachweis der gesundheitlichen Eignung erbracht werden. Daher soll die Frist für den wiederholten Nachweis zu diesem Zeitpunkt neu beginnen.

Zu Buchstabe b

Für die Berücksichtigung einer Fahrerlaubnis als Nachweis einer fahrlehrerrechtlichen Eignung ist es allein entscheidend, dass für diese Fahrerlaubnis die Eignung innerhalb der letzten 5 Jahre überprüft wurde. Daher wird die Einschränkung auf nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisse gestrichen.

Zu Nummer 11 (Änderung § 12)

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Verstöße gegen die Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts geahndet werden dürfen. Siehe hierzu auch die Begründung zu § 56 Nummer 6a (neu). Um dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, sind an dieser Stelle konkrete Handlungsgebote bzw. Handlungsverbote zu formulieren. Aus Verkehrssicherheitsgründen dürfen alle Fahrlehrer nicht mehr als 495 Minuten praktischen Fahrunterricht absolvieren. Zur besseren Lesbarkeit wird der bisherige § 12 zudem in zwei Absätze gegliedert.

Zu Nummer 12 (Streichung § 14 Absatz 3)

Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz wird lediglich ein Fahrlehrerschein, jedoch keine Fahrlehrerlaubnis ausgestellt (s. Begründung zu Nummer 4 - § 3a -neu- Absatz 2 FahrIG). Die Regelung zum Widerruf einer solchen Fahrlehrerlaubnis ist daher entbehrlich. Auf eine Ummummerierung der Folgeabsätze wird zur Vermeidung von Verweisfehlern verzichtet.

Zu Nummer 13 (Änderung § 17 Absatz 1)

Zur Klarstellung wird in § 17 Absatz 1 Satz 1 nun die Fahrschule definiert. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises in Satz 2.

Zu Nummer 14 (Änderung § 18 Absatz 1)

Die Streichung der Wörter „den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und“ dient der Anpassung der fahrschulrechtlichen Anforderungen an die durch die Reform eröffnete Möglichkeit, die theoretische Fahrschulausbildung vollständig in digitaler Form zu erbringen. Da Fahrschulen nicht mehr verpflichtet sind, Präsenzunterricht vorzuhalten, entfällt die sachliche Rechtfertigung für eine fortbestehende gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung räumlicher oder materieller Infrastruktur. Die bisherige Vorgabe stellt unter den neuen Rahmenbedingungen eine unverhältnismäßige Belastung dar und wird daher im Sinne der Deregulierung und des Bürokratieabbaus aufgehoben. Die inhaltlichen Anforderungen an die theoretische Ausbildung sowie die prüfungsrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt und gewährleisten weiterhin ein angemessenes Ausbildungsniveau.

Zu Nummer 15 (Änderung § 20)

Mit der Möglichkeit, den theoretischen Unterricht künftig vollständig digital zu absolvieren, entfällt in vielen Fahrschulen das regelmäßige Angebot von Präsenz-Unterrichtseinheiten. Ausbildungsfahrschulen sehen sich daher vor die Herausforderung gestellt, geeignete Gelegenheiten zu schaffen, in denen Fahrlehreranwärter praktische Unterrichtserfahrungen im theoretischen Unterricht erwerben können. Dies ist sowohl für die Vermittlung der während der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen als auch für die Durchführung der im Rahmen der Fahrlehrerprüfung erforderlichen Unterrichtsprobe unverzichtbar.

Durch den **neuen Absatz 2** wird Ausbildungsfahrschulen die Möglichkeit eröffnet, den Einsatz von Fahrlehreranwärtern zur Durchführung von theoretischem Unterricht an eine kooperierende Fahrschule zu übertragen, ohne dass diese über eine eigene Fahrschülerlaubnis verfügen muss. Hierdurch wird eine flexible und praxistaugliche Form der Kooperationsausbildung geschaffen, die insbesondere in Zeiten reduzierten Präsenzunterrichts sicherstellt, dass Fahrlehreranwärter weiterhin die erforderlichen praktischen Lehrkompetenzen erwerben können. Zugleich werden unverhältnismäßige Anforderungen an Kooperationspartner vermieden.

Zum Schutz der Anwärter und zur Wahrung der Transparenz verpflichtet Satz 3 die Ausbildungsfahrschule dazu, den Fahrlehreranwärter bereits vor Abschluss oder Änderung des Ausbildungsvertrags darüber zu informieren, dass und in welcher kooperierenden Fahrschule der theoretische Unterricht durchgeführt wird. Dadurch wird gewährleistet, dass der Anwärter über den tatsächlichen Ausbildungsort und Umfang der praktischen Unterweisung vollständig aufgeklärt ist.

Zu Nummer 16 (Änderung § 21)

Mit dieser Vollrevision wird § 21 an die neu eingefügte Regelung in § 3a für Fahrlehrer mit Befähigungsnachweisen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, anderen EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz angepasst. Ferner wird der Begriff „Fahrschülerausbildung“ durch den Begriff „Fahrschulausbildung“ ersetzt (s. o.).

Zu Nummer 17 (Änderung § 22)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung des § 18 Absatz 1 (siehe Nummer 13) entfällt die Pflicht der Fahrschulen zum Vorhalten von Unterrichtsräumen und Lehrmitteln. Daher sind diese auch nicht mehr im Rahmen des Antrags auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis nachzuweisen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung des Verweises. Durch die Streichung „an Ort und Stelle“ wird zudem klargestellt, dass die Überprüfung von Unterlagen nicht nur vor Ort, sondern zum Beispiel auch digital erfolgen kann.

Zu Nummer 18 (Änderung § 23)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Vollrevision des Absatzes 1 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 in Satz 2 gestrichen. Dieses ist eine Folgeänderung aus den Änderungen des § 18 Absatz 1 (siehe Nummer 13) und § 22 Absatz 1 (siehe Nummer 16).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung der Zitierweise der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der Fassung der 4., vollständig überarbeiteten Auflage 2024.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung an die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2005/36/EG in der Fassung vom 30. Juli 2025.

Zu Buchstabe d

Durch die Streichung „an Ort und Stelle“ wird zudem klargestellt, dass die Überprüfung von Unterlagen nicht nur vor Ort, sondern zum Beispiel auch digital erfolgen kann.

Zu Nummer 19 (Änderung § 24)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit der Vollrevision des Absatzes werden die bisherigen Nummern 3 und 4 in Satz 2 gestrichen. Dieses ist eine Folgeänderung aus den Änderungen des § 18 Absatz 1 (siehe Nummer 13) und § 22 Absatz 1 (siehe Nummer 16).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Zum einen erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Vorschriften zur vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit als Fahrlehrer. Zum anderen wird der Begriff „Fahrschülerausbildung“ durch den Begriff „Fahrschul Ausbildung“ ersetzt (s. o.).

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung des Verweises. Durch die Streichung „an Ort und Stelle“ wird zudem klargestellt, dass die Überprüfung von Unterlagen nicht nur vor Ort, sondern zum Beispiel auch digital erfolgen kann.

Zu Buchstabe e und Buchstabe f

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe g

Mit dieser Vollrevision des Absatzes 7 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 20 (Änderung § 25)

Mit dieser Vollrevision des § 25 erfolgt zum einen eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Vorschriften zur vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit als Fahrlehrer. Zum anderen wird der Begriff „Fahrschülerausbildung“ durch den Begriff „Fahrschul Ausbildung“ ersetzt (s. o.).

Zu Nummer 21 (Änderung § 26)

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Vorschriften zur vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit als Fahrlehrer.

Zu Nummer 22 (Änderung § 27)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus den Änderungen des § 18 Absatz 1 (siehe Nummer 13) und § 22 Absatz 1 (siehe Nummer 16).

Zu Buchstabe b

Mit dieser Vollrevision der Nummer 2 wird die Vorgabe gestrichen, dass bei einem Antrag auf Zweigstellenerlaubnis Angaben über die Unterrichtsräume und Lehrmittel zu machen sind. Dieses ist eine Folgeänderung aus den Änderungen des § 18 Absatz 1 (siehe Nummer 13) und § 22 Absatz 1 (siehe Nummer 16).

Zu Nummer 23 (Änderung § 29 Absatz 1)

Folgeänderung aus den Änderungen des § 18 Absatz 1 (siehe Nummer 13) und § 22 Absatz 1 (siehe Nummer 16).

Zu Nummer 24 (Änderung § 30)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus den Änderungen des § 18 Absatz 1 (siehe Nummer 13) und § 22 Absatz 1 (siehe Nummer 16).

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Erfordernisses einer beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrags dient dem Bürokratieabbau. Für die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Fahr-schulerlaubnis ist eine einfache Kopie des Gesellschaftsvertrags ausreichend; weitergehende Echtheitsnachweise sind nicht erforderlich. Die Änderung reduziert unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand auf Seiten der Antragsteller und der Behörden, ohne die Qualität oder Verlässlichkeit des Erlaubnisverfahrens zu beeinträchtigen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aus der Änderung von § 20 (neuer Absatz 2, s. Begründung zu Nummer 14).

Zu Nummer 25 (Änderung § 31 Absatz 1)

Diese Vollrevision des Absatzes 1 enthält zwei inhaltliche Änderungen: Im Satz 1 wird der Bezug auf die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen. Zudem werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

Zur **Änderung des Satzes 1**: Die zukünftige Vorgabe, Aufzeichnungen „in geeigneter Form“ zu führen, dient der Deregulierung und dem Bürokratieabbau. Die bislang sehr detaillierten Vorgaben zur Form haben sich als entbehrlich erwiesen und führten zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand. Durch die Neuregelung wird den Beteiligten ein größerer Gestaltungsspielraum eröffnet, ohne dass die Aussagekraft oder Verlässlichkeit der vorzulegenden Unterlagen beeinträchtigt wird. Die materiellen Anforderungen an die Nachweise bleiben unverändert bestehen. Zur **Streichung Satz 3 und 4**: Bislang war in der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ein Ausbildungsnachweis geregelt. Allerdings bestehen mittlerweile digitale Möglichkeiten, mit den die geforderten Informationen nachgewiesen werden können. Vor diesem Hintergrund ist eine Unterzeichnung eines schriftlichen oder auch elektronischen Dokuments weder von Seiten der Fahrschule noch durch den Fahrschüler notwendig. Die bisherigen Vorgaben hierzu werden daher gestrichen.

Zu Nummer 26 (Änderung § 32)

Die Vorschriften zur Ausgestaltung der Unterrichtsentgelte wird neu strukturiert und auf die Bedürfnisse für das Führung eines zentralen Transparenzregisters angepasst (siehe hierzu auch Begründung zu § 58 Absatz 3 neu).

In **Absatz 1** wird Satz 1 beibehalten. Neu sind die Vorgaben in Satz 2, wonach die konkreten Angaben über die Preise nicht mehr in den Geschäftsräumen auszuhängen sind, sondern an die Mobilithek, also die Zentrale Datenbank für Mobilitätsdaten beim Bundesministerium für Verkehr zu übermitteln sind. Durch diese Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Entgelte und Geschäftsbedingungen wird ein einheitliches und transparentes Informationssystem geschaffen, das sowohl der Marktbeobachtung als auch der digitalen Modernisierung der Verwaltung dient. Die vierteljährliche Prüfung und Aktualisierungspflicht stellt

sicher, dass die Datenbank stets aktuelle und verlässliche Informationen enthält und so ihren Zweck als zentrales Referenzsystem erfüllt.

Die Struktur des bisherigen Absatzes 2 wird grundlegend überarbeitet. Der neue **Absatz 2** konkretisiert den erforderlichen Mindestinhalt der elektronischen Mitteilung. Der Katalog der anzugebenden Entgelte orientiert sich weiterhin an den typischen Leistungsbestandteilen des Fahrschulbetriebs und ermöglicht eine bundesweit vergleichbare Strukturierung der Kostenbestandteile. Damit wird sowohl den Anforderungen an eine transparente Ausgestaltung der Ausbildungsentgelte als auch den Bedürfnissen der Digitalisierung des Fahrschulwesens Rechnung getragen. Die Differenzierung nach Grundbeträgen, Leistungen im Zusammenhang mit Prüfungen sowie nach einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsmodulen gewährleistet eine klare, nachvollziehbare und einheitliche Erfassung aller preisrelevanten Bestandteile. Die ausdrückliche Einbeziehung der Unterweisung am Fahrzeug in das Entgelt für eine Fahrstunde dient der Klarstellung und verhindert uneinheitliche oder missverständliche Angaben.

Absatz 3 greift den bisherigen Absatz 2 Satz 4 auf. Die Vorschrift hebt die grundsätzliche Pflicht zur Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Preisklarheit und Preiswahrheit hervor. Damit wird sichergestellt, dass die an die Mobilithek übermittelten Angaben sowie die gegenüber den Fahrschülern verwendeten Entgeltinformationen transparent, eindeutig und überprüfbar abgefasst sind. Die Regelung dient dem Verbraucherschutz und stärkt die Vergleichbarkeit der Leistungen und Entgelte zwischen verschiedenen Fahrschulen.

Zu Nummer 27 (Änderung § 34 Absatz 3)

Der Begriff „Fahrschülerausbildung“ wird durch den Begriff „Fahrschulausbildung“ ersetzt (s. o.). Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Vorschriften zur vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit als Fahrlehrer.

Zu Nummer 28 (Änderung § 37)

Zu Buchstabe a

Diese Änderung dient der weiteren Deregulierung und dem Bürokratierückbau im Bereich der Fahrlehrerausbildungsstätten. Die bisherigen Vorgaben zur verpflichtenden Vorhaltung bestimmter Lehrmittel haben sich als entbehrlich erwiesen, da moderne Ausbildungsformen zunehmend auf digitale oder flexibel einsetzbare Unterrichtsmedien zurückgreifen. Eine verpflichtende Festlegung physischer Lehrmittel ist unter diesen Bedingungen nicht mehr sachgerecht. Die Änderung reduziert unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, ohne die Qualität der Fahrlehrerausbildung zu beeinträchtigen, da die inhaltlichen Ausbildungsanforderungen unverändert fortgelten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, welche Voraussetzung eine juristische Person für die amtliche Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte erfüllen muss.

Zu Nummer 29 (Änderung § 38)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aus der Änderung von § 37 Absatz 1 Nummer 4 (siehe Nummer 27).

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung des Verweises. Durch die Streichung „an Ort und Stelle“ wird zudem klargestellt, dass die Überprüfung von Unterlagen nicht nur vor Ort, sondern zum Beispiel auch digital erfolgen kann..

Zu Nummer 30 (Änderung § 40)

Folgeänderung aus der Änderung von § 37 Absatz 1 Nummer 4 (siehe Nummer 27).

Zu Nummer 31 (Änderung § 41)

Mit dieser Vollrevision des Satzes 1 wird ein Informationspflicht der Fahrlehrerausbildungsstätte gegenüber der zuständigen Behörde über den Beginn eines Ausbildungslehrgangs etabliert. Dieses ist erforderlich, damit die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, Lehrgänge einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu überwachen.

Zu Nummer 32 (Änderung § 44)

Zu Buchstabe a und Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025.

Zu Buchstabe b

Bei der letzten Änderung des FahrlG ist eine Diskrepanz zwischen § 16 und § 44 entstanden. Danach unterschieden sich die Voraussetzungen für Ausbildungsfahrlehrer Von Behörden von denen der Ausbildungsfahrlehrer in „zivilen“ Fahrschulen. Sie werden nun angeglichen.

Zu Nummer 33 (Änderung §§ 45 bis 49)

Die im FahrlG bisher enthaltenen Regelungen bezüglich der Seminarerlaubnis Aufbauseminar und der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik waren in der Systematik sehr unterschiedlich ausgestaltet. Zudem waren einige wesentliche Regelungen für die Seminarerlaubnis Aufbauseminar in der Durchführungsverordnung zum FahrlG geregelt, für die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik jedoch im FahrlG selbst. Mit diesem Gesetz werden die Regelungen nun vollständig in das FahrlG übernommen, einheitlich strukturiert und inhaltliche Unstimmigkeiten beseitigt.

Im Überblick lassen sich die reinen Verschiebungen wie folgt darstellen:

Bisheriger Standort	Neuer Standort
§ 45 Absatz 1	§ 45 Absatz 1
§ 45 Absatz 2 Satz 1 außer	§ 45 Absatz 2
§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b	§ 45b Absatz 1
§ 45 Absatz 2 Satz 2	§ 45 Absatz 3
§ 45 Absatz 3	§ 45b Absatz 2
§ 45 Absatz 4	§ 45 Absatz 4
§ 45 Absatz 5	§ 45a
§ 45 Absatz 6	§ 45 Absatz 5

Bisheriger Standort	Neuer Standort
§ 45 Absatz 7	§ 45 Absatz 6
§ 45 Absatz 8	§ 45 Absatz 7
§ 46 Absatz 1	§ 46 Absatz 1
§ 46 Absatz 2 Satz 1 außer § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d	§ 46 Absatz 2 § 46b Absatz 1
§ 46 Absatz 2 Satz 2	§ 46 Absatz 3
§ 46 Absatz 3	§ 46b Absatz 2
§ 46 Absatz 4	§ 46 Absatz 4
§ 46 Absatz 5	§ 46a
§ 46 Absatz 6	§ 46 Absatz 5
§ 46 Absatz 7	§ 46 Absatz 6
§ 46 Absatz 8	§ 46 Absatz 7
§ 47 Absatz 1 Satz 1	§ 47 Absatz 1
§ 47 Absatz 1 Satz 2	§ 47 Absatz 2
§ 47 Absatz 2	§ 46b Absatz 3
§ 48	§ 48
§ 49	weggefallen

Neuer Standort	bisheriger Standort
§ 45 Absatz 1	§ 45 Absatz 1
§ 45 Absatz 2	§ 45 Absatz 2 Satz 1
§ 45 Absatz 3	§ 45 Absatz 2 Satz 2
§ 45 Absatz 4	§ 45 Absatz 4
§ 45 Absatz 5	§ 45 Absatz 6
§ 45 Absatz 6	§ 45 Absatz 7
§ 45 Absatz 7	§ 45 Absatz 8
§ 45a	§ 45 Absatz 5 (ergänzt um die gleichlautenden Regelungen für Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik aus § 46 Absatz 5)
§ 45b Absatz 1	§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b sowie § 13 Absatz 3 Durchführungsverordnung FahrIG
§ 45b Absatz 2	§ 45 Absatz 3
§ 45b Absatz 3	§ 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 Durchführungsverordnung FahrIG
§ 45b Absatz 4	§ 14 Absatz 1 Satz 3 Durchführungsverordnung FahrIG
§ 45c Absatz 1	Übernahme einer entsprechenden Regelung für Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik aus § 47 Absatz 1 Satz 1
§ 45c Absatz 2	Übernahme einer entsprechenden Regelung für Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik aus § 47 Absatz 1 Satz 2
§ 45d	Übernahme einer entsprechenden Regelung für Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik aus § 48
§ 46 Absatz 1	§ 46 Absatz 1
§ 46 Absatz 2	§ 46 Absatz 2 Satz 1
§ 46 Absatz 3	§ 46 Absatz 2 Satz 2
§ 46 Absatz 4	§ 46 Absatz 4

§ 46 Absatz 5	§ 46 Absatz 6
§ 46 Absatz 6	§ 46 Absatz 7
§ 46 Absatz 7	§ 46 Absatz 8
§ 46a	§ 46 Absatz 5
§ 46b Absatz 1	§ 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d
§ 46b Absatz 2	§ 46 Absatz 3
§ 46b Absatz 3	§ 47 Absatz 2
§ 46 Absatz 4	Übernahme einer entsprechenden Regelung für Seminarerlaubnis Aufbauseminar aus § 14 Absatz 1 Satz 3 Durchführungsverordnung FahrlG
§ 47 Absatz 1	§ 47 Absatz 1 Satz 1
§ 47 Absatz 2	§ 47 Absatz 1 Satz 2
§ 48	§ 48
§ 49 (weggefallen)	§ 49

Die vorliegende Vollrevision der §§ 45 bis 49 umfasst im Einzelnen folgende inhaltliche Änderungen:

§ 45 -neu-

In **Absatz 1** wird neben der Legaldefinition für die „Seminarerlaubnis Aufbauseminar“ eine Legaldefinition des Aufbauseminars im Sinne des FahrlG verankert. Dabei wird klargestellt, dass von den Regelungen des FahrlG nur Aufbauseminare im Sinne des § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes umfasst sind. Besondere Aufbauseminare nach § 2b Absatz 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes sind von den Regelungen des FahrlG nicht umfasst, da diese besonderen Aufbauseminare und die Voraussetzungen zur Leitung solcher Seminare den Regelungen einer eigenständigen Verordnung (aktuell § 36 Fahrerlaubnis-Verordnung) unterliegen.

Die Regelungen im bisherigen **Absatz 2** verbleiben im Wesentlichen am bisherigen Standort. Jedoch werden die konkreten Vorgaben zum Inhalt des zu absolvierenden Einweisungslehrgangs nach § 45b Absatz 1 -neu- überführt.

Den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der Fassung der 4., vollständig überarbeiteten Auflage 2024 folgend wird die eigenständige Regelung zur Zulässigkeit, die Seminarerlaubnis Aufbauseminar mit Auflagen zu erteilen, aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 in den neuen **Absatz 3** verlagert. Der bisherige Absatz 3 wird in den neuen § 45b Absatz 2 überführt.

Absatz 4 bleibt von den Änderungen unberührt.

Durch die Verlagerung des bisherigen Absatz 5 in den neuen § 45a rücken die bisherigen Absätze 6 bis 8 auf und werden die neuen **Absätze 5 bis 7**. Zudem erfolgen in Absatz 6 und 7 -neu- redaktionelle Anpassungen.

§ 45a -neu-

Die Vorgaben zur Datenerhebung für Zwecke der Durchführung, Überwachung und Qualitätssicherung des Aufbauseminars werden aus dem bisherigen § 45 Absatz 5 hierher überführt und inhaltlich an die entsprechenden Vorgaben für Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (bisher § 46 Absatz 5, neu § 46a) angepasst. Zur Sicherung der Qualität der Aufbauseminare und zur Weiterentwicklung können damit sowohl die BAST als auch die Überwachungsbehörden Teilnehmerdaten erhalten.

§ 45b -neu-

Der neue § 45b bündelt die Vorgaben zu Inhalt und Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 -neu-.

In **Absatz 1** werden die Vorgaben des bisherigen § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 a und b mit den entsprechenden Vorgaben des § 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum FahrIG zusammengeführt.

Absatz 2 übernimmt die Vorschriften zur erfolgreichen Teilnahme an einem Einweisungslehrgang aus dem bisherigen § 45 Absatz 3.

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen zur Dauer der Einweisungslehrgänge aus § 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum FahrIG. Jedoch wird die Vorgabe zur Höchstteilnehmerzahl mit der Vorgabe für die Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Nummer 4 -neu- harmonisiert und auf zwölf begrenzt (statt bisher 16).

Absatz 4 führt die Vorgaben aus § 14 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum FahrIG zusammen. Mit der neuen Formulierung wird die schon bisher bestehende Regelung verdeutlicht, dass sowohl der Grundkurs nach Absatz 1 Nummer 1 als auch der Kurs zur inhaltlichen Ausgestaltung des Aufbauseminars nach Absatz 1 Nummer 2 jeweils durch mindestens zwei Lehrkräfte zu leiten ist. Die beiden Lehrkräfte müssen unterschiedliche Qualifikationsvorgaben erfüllen (§ 45c Absatz 1 Nummer 3 -neu-).

§ 45c -neu-

§ 45c -neu- regelt die Voraussetzung zu Leitung der Einweisungslehrgänge nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 -neu-. Diese Vorgaben waren zuvor in § 14 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum FahrIG verortet. Bisher fehlte es jedoch an einer Rechtsgrundlage für die Anerkennung dieser Lehrgänge und entsprechenden Versagungsgründen. Daher werden die Vorschriften inhaltlich und strukturell an den entsprechenden Regelungen aus dem bisherigen § 47 Absatz 1 für die Leitung der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Nummer 4 -neu- (bisher § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ausgerichtet.

Bislang mussten zukünftige Leiter von Einweisungslehrgängen an einem „Einführungsseminar für Lehrgangsleitungen“ teilnehmen. Bei dieser Bezeichnung bestand aufgrund der Wortähnlichkeit jedoch eine gewisse Verwechslungsgefahr mit den Einweisungslehrgängen selbst. In Absatz 1 Nummer 5 wird daher nunmehr die neue Bezeichnung „Grundlagenseminar für Lehrgangsleitungen“ für die zu absolvierenden Seminare verankert.

§ 45d -neu-

Bislang fehlte es an einer rechtlichen Grundlage für die Anerkennung der Einführungsseminare für Lehrgangsleitungen (nunmehr Grundlagenseminare für Lehrgangsleitungen). Daher werden hier nun die gleichlautenden Vorgaben für die Einführungsseminare -alt- nach § 48 übernommen. Damit werden auch die Anbieter der Grundlagenseminare nach § 45c Absatz 3 Nummer 5 -neu- aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich verpflichtet, die wissenschaftlichen Grundlagen für ihr Ausbildungsprogramm nachzuweisen. Für bereits tätige Anbieter gibt es eine Übergangsfrist.

§ 46 -neu-

Die Regelungen im bisherigen **Absatz 1** und **Absatz 2** verbleiben im Wesentlichen am bisherigen Standort. Jedoch werden die konkreten Vorgaben zum Inhalt des zu absolvierenden Einweisungslehrgangs nach § 46b Absatz 1 -neu- überführt.

Den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der Fassung der 4., vollständig überarbeiteten Auflage 2024 folgend wird die eigenständige Regelung zur Zulässigkeit, die

Seminarerlaubnis Aufbauseminar mit Auflagen zu erteilen, aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 in den neuen **Absatz 3** verlagert. Der bisherige Absatz 3 wird in den neuen § 46b Absatz 2 überführt.

Absatz 4 bleibt von den Änderungen unberührt.

Durch die Verlagerung des bisherigen Absatz 5 in den neuen § 46a rücken die bisherigen Absätze 6 bis 8 auf und werden die neuen **Absätze 5 bis 7**. Zudem erfolgen in Absatz 6 und 7 -neu- redaktionelle Anpassungen.

§ 46a -neu-

Die Vorgaben zur Datenerhebung für Zwecke der Durchführung, Überwachung und Qualitätssicherung des Aufbauseminars werden aus dem bisherigen § 46 Absatz 5 hierher überführt. Dabei entfallen die bisherigen Regelungen (Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 -alt-) zur Datenerhebung im Zusammenhang mit der Evaluation nach § 49, da die Datenerhebung zu Evaluation abgeschlossen ist und auch § 49 mit diesem Gesetz gestrichen wird.

§ 46b -neu-

Der neue § 46b bündelt die Vorgaben zu Inhalt und Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Nummer 4 -neu-.

Absatz 1 übernimmt die Vorgaben des bisherigen § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 a bis d.

Absatz 2 übernimmt die Vorschriften zur erfolgreichen Teilnahme an einem Einweisungslehrgang aus dem bisherigen § 46 Absatz 3.

Absatz 3 übernimmt die Vorschriften aus dem bisherigen § 47 Absatz 2.

In **Absatz 4** werden – entsprechend der Vorgaben für die Seminarerlaubnis Aufbauseminar aus § 14 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum FahrIG – Vorgaben zur Kursleitung verankert. Demnach müssen sowohl der Grundkurs nach Absatz 1 Nummer 1 als auch der Kurs zur inhaltlichen Gestaltung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach Absatz 1 Nummer 2 jeweils durch mindestens zwei Lehrkräfte zu leiten ist. Die beiden Lehrkräfte müssen unterschiedliche Qualifikationsvorgaben erfüllen (§ 47 Absatz 1 Nummer 3 -neu-).

§ 47 -neu-

Absatz 1 Satz 1 bleibt im Wesentlichen von den Änderungen unberührt. Es erfolgt eine Neuordnung der Aufzählung der nachzuweisenden Qualifikationen in Absatz 1 Nummer 3 -neu-. Dabei erfolgt eine Ergänzung der anerkannten Qualifikationen (Buchstabe a): Neben der Seminarerlaubnis Aufbauseminar solle auch die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik als Qualifikation möglich sein. Zudem wird die Anforderung bezüglich des Besitzes einer Fahrerlaubnis von der Fahrerlaubnisklasse BE auf die Fahrerlaubnisklasse B geändert (Buchstabe b).

In Absatz 1 Nummer 5 wird ebenfalls die neue Bezeichnung „Grundlagenseminar für Lehrgangsleitungen“ für die zu absolvierenden Seminare verankert (siehe Begründung zu § 45c -neu-).

Den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der Fassung der 4., vollständig überarbeiteten Auflage 2024 folgend wird die eigenständige Regelung zur Versagung der Anerkennung aus dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 in den neuen **Absatz 2** verlagert.

§ 48 -neu-

§ 48 bleibt im Wesentlichen von den Änderungen unberührt, es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

§ 49 -alt- wird gestrichen. Die Evaluation ist inzwischen abgeschlossen.

Zu Nummer 34 (Änderung § 50 Absatz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 35 (Änderung § 51)

Zu Buchstabe a

Diese Vollrevision der Absätze 1 bis 5 enthält im Detail folgende Änderungen:

In **Absatz 1** erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung der Verweise und es wird der Begriff „Einführungslehrgänge durch den Begriff „Grundlagenseminare“ ersetzt.

Im **Absatz 2** wird die neue Nummer 3 eingefügt zur Klarstellung, dass sich die Überwachung auch auf die Einhaltung der Vorschriften, die aus der Fahrerlaubnis-Verordnung, die die Schulung und Ausbildung von Bewerbern zum Inhalt haben, ausrichten kann.

Mit der Änderung des **Absatzes 3** wird der bisherige feste, turnusmäßig vorgegebene Überwachungsrythmus durch ein flexibleres und wirkungsvolleres System der behördlichen Kontrolle ersetzt. Die Neuausrichtung trägt dem Umstand Rechnung, dass starre Prüfungsintervalle nicht in jedem Fall eine bedarfsgerechte oder effiziente Überwachung gewährleisten. Stattdessen soll die nach Landesrecht zuständige Behörde künftig nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden können, wann und in welchen Fällen eine Überprüfung angezeigt ist. Dabei steht es auch im Ermessen der Behörde, weiterhin eine turnusmäßige Überwachung vorzunehmen.

Durch die ausdrückliche Möglichkeit der anlassbezogenen Prüfung wird die Überwachung stärker auf risikoorientierte Gesichtspunkte ausgerichtet. Liegen konkrete Hinweise, Beschwerden oder nachvollziehbare Anhaltspunkte für Verstöße gegen fahrlehrerrechtliche Vorschriften, für mangelhafte Ausstattungen oder für nicht ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen vor, soll die Behörde zielgerichtet und zeitnah vor Ort tätig werden können. Dadurch wird die Effektivität der Aufsicht gesteigert, ohne reguläre Fahrschulbetriebe durch unnötige Prüfungen zu belasten. Zugleich wird durch die Formulierung „soll ... insbesondere prüfen, ob ...“ klargestellt, dass Kontrollen weiterhin einen verbindlichen Prüfungsrahmen aufweisen, der sich an den zentralen Anforderungen für einen ordnungsgemäßen Fahrschulbetrieb orientiert. Dabei entfällt die Vorgabe „vor Ort“. Dadurch wird klargestellt, dass die Überwachung z.B. durch Einsichtnahme in Unterlagen auch digital erfolgen kann sowie zu Überwachungszwecken auch eine digitale Teilnahme an theoretischen digitalen Unterricht zulässig ist. Die Neufassung stärkt damit sowohl die Rechtssicherheit der Betriebe als auch die Steuerungsfähigkeit der Aufsichtsbehörden. Insgesamt dient die Änderung der Erhöhung der Überwachungsqualität, der zielgerichteten Ressourcennutzung in den Ländern und der Verbesserung der Verkehrssicherheit, indem behördliche Maßnahmen verstärkt dort ansetzen, wo konkrete Risiken bestehen.

Die Änderung des **Absatzes 4** umfasst redaktionelle Anpassungen von Begrifflichkeiten und Verweisen in Satz 1 Nummer 3 (siehe auch Begründung zu Absatz 1). Zudem wird Satz 3 um eine Regelung zur Duldungspflicht einer Datenweitergabe ergänzt (siehe auch Begründung zum neuen Absatz 8). Dem (zu überwachenden) Erlaubnisinhaber im Rahmen des § 51 Absatz 4 FahrlG ist eine korrespondierende Duldungspflicht betreffend die Übermittlung der Daten und deren Verarbeitung nach Absatz 8 aufzuerlegen.

Der bisherige **Absatz 5** kann künftig entfallen. Da der neue Absatz 3 keinen festen turnusmäßigen Überwachungsrythmus mehr vorschreibt, sind auch keine Ausnahmen hiervon mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Der bisherige **Absatz 7** kann künftig entfallen. Da der neue Absatz 3 keinen festen turnusmäßigen Überwachungsrythmus mehr vorschreibt, sind auch keine Ausnahmen hiervon mehr erforderlich.

Der neuen **Absatz 8** dient zur Erleichterung der Überwachung. Eine überdurchschnittliche Nichtbestehensquote kann auf Ausbildungsmängel hindeuten und soll Anlass für eine Fahrschulüberwachung sein bzw. einen hieran anknüpfenden Widerruf der Fahrschülerlaubnis begründen können. Damit die für die Fahrschulüberwachung zuständigen Behörden über diese Information verfügen, bedarf es einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten durch die Technischen Prüfstellen. Die Regelung des § 51 Absatz 3 FahrIG, welche die turnusmäßigen Prüfungspflichten der nach Landesrecht zuständigen (Überwachungs-)Behörde festschreibt, wird daher um eine Regelung zur turnusmäßigen Datenübermittlung ergänzt. Gleichzeitig wird durch die Ergänzung von Absatz 4 Satz 3 dem (zu überwachenden) Erlaubnisinhaber im Rahmen des § 51 Absatz 4 FahrIG eine korrespondierende Duldungspflicht betreffend die Übermittlung der Daten und deren Verarbeitung auferlegt.

Der neue **Absatz 9** verankert zur Erleichterung der Überwachung verschiedene Meldepflichten in Bezug auf die im FahrIG vorgesehenen Seminaren und Lehrgängen. Durch eine Anzeige der geplanten Durchführung von Seminaren und Lehrgängen unter Angabe von Anschrift des Unterrichtsortes, Datum, verantwortlichem Unterrichtsleiter, Beginn und Ende sowie Gegenstand der geplanten Unterrichtseinheiten bei der für die Überwachung zuständigen Stelle wird die Überwachung dieser Seminare und Lehrgänge erleichtert. Damit wird auch ein möglicher Missbrauch, insbesondere hinsichtlich der Bescheinigung falscher Unterrichtsnachweise, erschwert. Satz 6 trägt datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung: Es ist eine Löschungsfrist vorzusehen. Die Löschung nach fünf Jahren ist dabei ausreichend und aus Gründen eines praktikablen Verwaltungsvollzugs bei den Landesbehörden geboten. Denn der 2-Jahres-Turnus nach Absatz 3 kann gemäß Absatz 5 auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind. Unter Umständen wird also erst nach vier Jahren bekannt, dass offenbar ein Unterricht stattgefunden hat oder haben soll, der der Überwachungsbehörde nicht schriftlich angezeigt wurde. Wenn bereits früher eine Löschungsfrist wirksam würde, wäre die Überprüfungs- und Handlungsmöglichkeit der Überwachungsbehörde empfindlich geschwächt. Zudem wäre eine Löschung der Daten unverzüglich nach dem Abschluss einer Überwachung nicht praxistauglich in den Fällen, in denen durch die Überwachung oder später ein Mangel oder ein Missbrauchsverdacht offenbart wird. Denn dann müsste die Überwachungsbehörde Verdachtsmomente erst durch weitere Ermittlungen überprüfen und über mögliche Überwachungsmaßnahmen erst noch entscheiden beziehungsweise diese vollziehen. Hierfür erscheint ein Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf des vierjährigen Überwachungsturnus ausreichend und angemessen. Eine Differenzierung zwischen Überwachungsbehörde und beauftragtem Dritten erfolgt nicht, da in der Regel Meldungen über Seminare oder Lehrgänge vor deren Durchführung laufend und/oder zeitnah von der Überwachungsbehörde an den oder die beauftragten Dritten, der die Überwachung vor Ort im Auftrag der Überwachungsbehörde durchführt, erfolgen.

Zu Nummer 36 (Änderung § 53)

Zu Buchstabe a

Der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode setzt sich den umfassenden Rückbau von Bürokratie zum Ziel (Zeile 1781). In diesem Licht werden die bisher vielschichtigen Vorgaben zum Rhythmus der Fortbildungen, die Fahrlehrer und Seminarleiter zu absolvieren haben, überarbeitet und weitgehend vereinheitlicht. Die Vollrevision der Absätze 1 bis 5 beinhalten insofern folgende Änderungen:

In **Absatz 1** werden die differenzierten Regelungen zur Fortbildung vereinfacht. Künftig ist es ausreichend, dass Fahrlehrer sich an mindestens drei Tagen innerhalb von vier Jahren fortbilden. Die neue Formulierung stellt sicher, dass bisher am Markt angebotene Bildungsformate (drei aufeinanderfolgende Tage) weiterhin Bestand haben können.

In **Absatz 2** wird der Rhythmus der verpflichtenden regelmäßigen Fortbildung für Inhaber einer Seminarerlaubnis an die Vorgaben für Fahrlehrer angepasst und auf vier Jahre angehoben.

In **Absatz 3** erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Die Änderung in **Absatz 4** stellt klar, dass der Erwerb einer weiteren Fahrlehrerlaubnis oder die Erweiterung einer bestehenden Fahrlehrerlaubnis die Fortbildungspflicht ersetzt und somit die Berechnung der Frist für die turnusmäßige jeweils zum Erwerbsdatum neu beginnt.

In **Absatz 5** erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Vollrevision erfolgen in **Absatz 9** redaktionelle Anpassungen.

In **Absatz 10** wird ein neuer Satz 2 angefügt. Die Ergänzung stellt klar, dass die zuständige Behörde eine erteilte Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen versehen kann, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Fortbildung oder einer ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist. Damit wird ein ausdrückliches Instrument geschaffen, um auf nachträglich bekannt werdende Defizite oder geänderte tatsächliche Verhältnisse reagieren zu können, ohne dass es sofort einer Aufhebung der Anerkennung bedarf. Die Möglichkeit nachträglicher Auflagen dient der Verhältnismäßigkeit, da sie ein milderes Mittel gegenüber einschneidenderen Maßnahmen darstellt. Zugleich stärkt die Regelung die Aufsichtsbefugnisse der Behörde und gewährleistet ein gleichbleibend hohes Qualitätsniveau der anerkannten Träger der Fortbildungslehrgänge.

Zu Nummer 37 (Änderung § 54)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis ist nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 FahrIG, dass der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 7 FahrIG zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist. Die vollständige Ausbildung muss dabei innerhalb des Dreijahreszeitraums vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis absolviert worden sein. Es reicht nicht aus, dass das Ende der Ausbildung in diesen Zeitraum fällt.

Diese Regelung steht im Widerspruch zu § 9 Absatz 1 Satz 4 FahrIG, wonach die Anwärtererlaubnis generell auf 2 Jahre zu befristen ist und längstens mit Ablauf der Frist erlischt.

Um diesen Widerspruch aufzulösen und besonderen Härtefällen in der Praxis Rechnung tragen zu können, kann künftig auch von der Dreijahresfrist des § 2 Absatz 1 Nummer 8 FahrIG eine Ausnahme erteilt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Änderung dient der Korrektur. § 35 enthält keine Buchstaben sondern Nummern.

Zu Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folge der Erweiterung des Ausnahmekataloges in Absatz 1 Nummer 1 um den Buchstaben e). Eine Ausnahme von der Dreijahresfrist ist nur dann möglich, wenn die Frist aus besonderen Gründen des Einzelfalls nicht eingehalten werden kann.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025.

Zu Nummer 38 (Änderung § 55)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung dient der Klarstellung. Auch bei der Überwachung, bei der es weder Bewerber noch Antragsteller gibt, ist die festgesetzte Gebühr der Gebührennummer 308 zu entrichten, wenn die Überwachung ohne Verschulden der Überwachungsbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des zu Überwachenden am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnte.

Zu Nummer 39 (Änderung § 56 Absatz 1)

Mit diesen Änderungen beinhalten die notwendigen Anpassungen der Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 40 (Änderung § 57 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass in den örtlichen Fahrlehrerregistern die Angaben zu Personen, die nach den Vorgaben des § 3a Absatz 1 -neu- vorübergehend und gelegentlich Fahrschüler in Deutschland ausbilden. Da diesen Personen keine Fahrlehrerlaubnis auf Basis einer in Deutschland erteilten Fahrerlaubnis ausgestellt wird, ist eine Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister nach Absatz 2 Nummer 1 möglich.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Führung eines bundesweiten Transparenzregisters durch das Bundesministerium für Verkehr geschaffen. Das Register soll Angaben über Fahrschulen, deren Unterrichtsentgelte sowie die Bestehensquoten ihrer Fahrschülerinnen und Fahrschüler in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung enthalten.

Zu Nummer 41 (Änderung § 58)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen § 57 Absatz 3 wird das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt, ein Transparenzregister zu führen. Die neue Nummer definiert den Zweck des Registers. Ziel der Regelung ist es, die Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen und einen verbesserten Marktüberblick zu ermöglichen. Die bisherige Pflicht zum physischen Preisaushang wird durch ein digitales, zentral abrufbares System ersetzt, das aktuelle und vergleichbare Informationen bereitstellt. Gleichzeitig wird durch die Erhebung geeigneter statistischer Angaben der Technischen Prüfstellen zur Bestehensquote der praktischen Prüfung die Erfolgstransparenz gestärkt. Die Bündelung der Daten im Transparenzregister und ihre Bereitstellung über die Mobilithek des Bundesministeriums für Verkehr erleichtert es Vergleichsportalen und Verbraucherorganisationen, die Informationen verbrauchergerecht aufzubereiten. Die Regelung unterstützt damit eine informierte Wahl der Fahrschule, fördert fairen Wettbewerb und trägt zu einer insgesamt höheren Qualität der Fahrschulausbildung bei.

Zu Nummer 42 (Änderung § 59)

Zu Buchstabe a

Diese Vollrevision von Absatz 3 Satz 2 enthält redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 definiert die Daten, die im Transparenzregister erfasst werden dürfen (siehe auch Begründung zu § 57 Absatz 3 neu)

Zu Nummer 43

Mit dieser Regelung wird die Verpflichtung für die Inhaber einer Fahrschülerlaubnis (Absatz 3) und die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr (Absatz 4) geschaffen, die notwendigen Daten nach § 59 Absatz 4 zur Befüllung des Transparenzregisters an das Bundesministerium für Verkehr zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Übermittlung der Unterrichtsentgelte nach § 32 (Daten nach § 59 Absatz 4 Nummer 5) bleibt hier ausgespart, da sich diese unmittelbar aus § 32 Absatz 1 ergibt.

Zu Nummer 43 (Änderung § 61)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 44 (Änderung § 63 Absatz 1)

Redaktionelle Anpassung der Zitierweise der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend der Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der Fassung der 4., vollständig überarbeiteten Auflage 2024.

Zu Nummer 45 (Änderung § 68)

Redaktionelle Anpassungen im Sinne des Organisationserlasses vom 06.05.2025

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 1

[...]

Zu Absatz 2

Das Inkrafttreten der Regelung in Artikel 1 Nummer 1 ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 der 4. EU-Führerscheinrichtlinie.